Die Organisation des Finanz- und Kreditwesens bei den Kartellen.

(Der Haushalt der Kartelle.)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Lax

aus **Bunzlau i. Schl.**

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 1909.

BERLIN.

Buchdruckerei von J. Harrwitz Nachfolger G. m. b. H.

Friedrichstrasse 16.

1909.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. von Eheberg.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel.

Der Bedarf des Kartellhaushaltes 5
A. Der ordentliche Bedarf 6
a) der Konventionen 6
b) der Syndikate 10
B. Der ausserordentliche Bedarf 27
a) Beteiligungen 27
b) Konkurrenzkämpfe 32
c) Ausfuhrvergütungen 34

2. Kapitel.

Die Deckung des Bedarfes 40
A. Das Betriebskapital 40
a) Das System des eigenen Betriebskapitals 41
b) Das gemischte System (Kartellbanken) 45
c) Das System des fremden Betriebskapitals 48
B. Die Unkostendeckung 63
a) bei den Konventionen 63
b) bei den Syndikaten 67

3. Kapitel.

Das Vermögen der Kartelle 69
a) bei Ausscheiden von Mitgliedern 69
b) bei der Auflösung 71

Schlussbetrachtungen 73

Literaturverzeichnis.

„Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie“ (Jahrgänge 1904—1908), Berlin 1905—1909.

Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.

„Denkschrift über das Kartellwesen“, bearbeitet im Reichsamt des Innern.
1. Teil: Einleitung und Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Kartelle unter Beifügung der Statuten, Berlin 1905.
3. Teil: Die Kartelle der Kohlenindustrie, Berlin 1907.

v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 9. Auflage, Leipzig 1908.

Goetzke, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1905.

„Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften“, Leipzig 1908/1909.

Hecht, Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits (Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins Heft VI), Leipzig 1909.

„Jahrbuch des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland“ (9. Jahrgang), Berlin 1909.

„Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund“ (8. Jahrgang), Essen 1909.

Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie (Band 24 Heft 2 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen), Leipzig 1905.

Kleinwächter, Die Kartelle, Innsbruck 1883.

Kollmann, Der Deutsche Stahlwerksverband, Berlin 1905.

„Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle“ (12 Bände), Berlin 1903—1906.

Lewenz, Die Finanzierung und die Preisbildung der Trusts, Diss., Berlin 1903.

Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 1908.

Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907.

Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr im Handel und Gewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk (Münchner volkswirtschaftliche Studien, 78. Stück), Berlin 1906.

„Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ (Band 60 und 61), Leipzig 1894 und 1895.

Wassermann, Die Deutsche Spiritusindustrie, Leipzig 1909.

Zeitschrift „Die Bank“ (2 Jahrgänge), Berlin 1908 und 1909.

Zeitschrift „Kartellrundschau“ (7 Jahrgänge), Karlsruhe 1903—1909.

Zöllner, Eisenindustrie und Stahlwerksverband, Leipzig 1907.

Einleitung.

Seit dem Jahre 1883, in dem Friedrich Kleinwächter die Kartellorganisationen sozusagen der nationalökonomischen Wissenschaft vorgestellt hat[1]), bis zum heutigen Tage ist in der Kenntnis des Wesens dieser Organisationen ein großer Wandel geschaffen worden. Hatte sich Kleinwächter noch vor 25 Jahren lediglich aus einigen Zeitungsnotizen und nicht immer objektiv gefärbten Berichten liebenswürdiger Gewährsmänner ein Urteil über den Charakter der Kartellorganisationen bilden müssen, so stehen heute demjenigen, der das Kartellwesen zu studieren beabsichtigt, zu seinem Studium so zahlreiche Arbeiten zur Verfügung, daß sie bereits „bis an die Grenze der Uebersichtlichkeit“[2]) angewachsen sind. Bis zum Jahre 1903 beschäftigte sich die Kartell-Literatur lediglich mit der Theorie der Kartelle, zuweilen begegnet man auch Monographien einzelner Kartelle; Einzelfragen aber, die erst durch die Entwicklung des Kartellwesens aufgeworfen werden, haben nur selten entsprechende Würdigung gefunden. Das lag daran, daß die Kartelle eine Scheu hatten, Außenstehenden Aufschlüsse über ihre inneren Verhältnisse zu geben. Selbst die Kartellstatuten waren nur wenigen zugänglich, und die Zeitungen brachten mehr denn dürftige Nachrichten von den Kartellorganisationen. Im Jahre 1903 trat aber ein Umschwung ein. Hatte schon die seit

---

[1]) Kleinwächter, Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft. Innsbruck 1883.

[2]) Denkschrift I. S. 3.

1903 erscheinende „Kartellrundschau“ [1]) wesentlich dazu beigetragen, aufklärend über die tatsächlichen Verhältnisse der Kartelle zu wirken, so stellten die kontradiktorischen Verhandlungen über die deutschen Kartelle, welche vom Reichsamt des Innern in den Jahren 1903—1906 veranstaltet wurden, der volkswirtschaftlichen Wissenschaft eine solche Fülle von Stoff zu weiteren Arbeiten zur Verfügung, daß seit dieser Zeit die Darstellungen und Würdigungen von Einzelfragen mehr in den Vordergrund traten. Zur Unterstützung der kontradiktorischen Verhandlungen und als Frucht derselben sind im Reichsamt des Innern Denkschriften bearbeitet worden, deren erste namentlich durch das zahlreiche Statutenmaterial — es sind von ca. 385 Kartellen deren Statuten veröffentlicht — eine Fundgrube für Einzelstudien bildet. Man kann mit gutem Gewissen den Ausführungen der Dortmunder Handelskammer beistimmen, welche im 1. Teil ihres Berichtes von 1904 Seite 20 sagt: „Die Kartellenquete einzuleiten, wurde die Regierung von kartellfeindlicher Seite veranlaßt. Nachdem aber mit der objektiven Leuchte der kontradiktorischen Verhandlungen auch in die verborgensten Ecken des deutschen Kartellwesens hineingeleuchtet worden ist, gibt es heute keine bessere Apologie des deutschen Kartellwesens, als die stenographischen Berichte über die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen betreffs des inländischen Kartellwesens“ — und die Denkschriften über das Kartellwesen, möchten wir hinzufügen.

Auch wir stützen uns bei unserer vorliegenden Arbeit hauptsächlich auf die Berichte über die kontradiktorischen Verhandlungen und auf die Denkschriften. Die Frage, wie sich die Organisation des Finanz- und Kreditwesens bei den Kartellen, mit andern Worten die Haushaltspolitik der Kartelle, gestaltet, ist bisher weder im Zusammenhang, noch für einzelne Kartelle unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Fragen behandelt worden. Nur hier und da sind

---

[1]) Herausgeber Dr. Tschierschky, Düsseldorf.

wir einigen Ausführungen über einzelne uns interessierende Fragen begegnet. In der Hauptsache mußten indessen Statutenstudien und persönliche Erkundigungen dem Mangel einschlägiger Literatur abzuhelfen versuchen.

Unter der organisatorischen Gestaltung des Finanz- und Kreditwesens eines Geschäftszweiges versteht man eine solche Organisation, die sich der Eigenart und den Bedürfnissen des betreffenden Geschäftszweiges vollkommen anpaßt[1]). So spricht man von der Organisation des Finanz- und Kreditwesens der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Handwerks. Man spricht aber auch von dem Finanz- und Kreditwesen der modernen Gesellschaftsformen, der Aktiengesellschaften usw., ja des Staates selbst, und versteht unter seiner Organisation die Summe der Maßnahmen, welche ergriffen werden, um den finanziellen Bedarf dieser Gesellschaftsformen zu decken. Diese Maßnahmen sind ebenso voneinander unterschieden und ähneln einander, wie die Gesellschaftsformen voneinander abweichen oder sich ähneln. Auch bei den Gesellschaftsformen bedingen deren Eigenart und Bedürfnisse die organisatorische Gestaltung ihres Finanz- und Kreditwesens. Die Entwicklung des Kartellwesens hat dessen Bedürfnisse mehr und mehr zutage treten lassen; diese und die organisatorische Gestaltung ihrer Deckung gemäß der Eigenart der Kartelle kennen zu lernen, ist die Aufgabe folgender Ausführungen.

---

[1]) Vgl. Hecht, Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits. S. 62.

1. Kapitel.

Der Bedarf des Kartellhaushaltes.

Der Unterschied zwischen dem Haushalt des Staates und dem eines Privaten ist neben anderem bekanntlich der, daß bei dem Staatshaushalt die Einnahmen bedingt sind durch die Höhe der erforderlichen Ausgaben, während in der Privatwirtschaft sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben[1]). Ein weiteres Charakteristikum des Staatshaushaltes besteht darin, daß es die Ordnung und der geregelte Fortgang des Finanzwesens des Staates erfordern, daß die Einnahmen den Betrag der notwendigen Ausgaben nicht dauernd überschreiten[2]). Unter Berücksichtigung dieser beiden Merkmale des Staatshaushaltes ist wohl der Schluß erlaubt, daß der Haushalt der Kartelle nicht so ganz unähnlich ist dem des Staates, jedenfalls ähnlicher diesem als dem eines Privaten.

Ein Kartellverband mit dem Zwecke der monopolistischen Beherrschung des Marktes oder wenigstens der Ausschaltung oder Minderung einander schadender Konkurrenz kommt zustande durch freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern[3]). Die Vereinbarungen gipfeln in der Hauptsache darin, daß sich die beim Kartell Beteiligten in der Regel verpflichten,

---

[1]) v. Eheberg, Finanzwissenschaft 9. Aufl. S. 7.
[2]) derselbe S. 411.
[3]) Liefmann, Kartelle und Trusts, S. 11.

sich in der Produktion und beim Absatz gewisse Beschränkungen auferlegen zu lassen und zu den Kosten, welche die Durchführung des Kartellzwecks erfordert, beizutragen. Die Regelung der ersteren Bestimmung ist Aufgabe der Produktions- und Absatz- und der mit dieser in engem Zusammenhang stehenden Preispolitik der Kartelle, die Regelung der zweiten Bestimmung ist die Aufgabe ihrer Haushaltspolitik. Diese muß die Einnahmen mit den notwendigen Ausgaben zur Erreichung des Kartellzwecks in Einklang bringen. Da das Kartell als solches im allgemeinen ohne Verdienst abschließt, so haben notwendigerweise seine Mitglieder für die Generalkosten, welche die Aufgaben der Geschäftsführung des Kartells erfordern, aufzukommen, sei es, daß sie bestimmte Zuschüsse leisten, sei es, daß sie auf einen Teil der ihnen zukommenden Bezüge verzichten, sei es endlich, daß sie einen Dritten beauftragen, mit seinen Mitteln für die Aufgaben des Kartellhaushaltes einzustehen.

Welches ist nun der Bedarf eines Kartellhaushaltes? Mit anderen Worten, für welche Zwecke erheischt der Kartellhaushalt bares Geld?

A. Der ordentliche Bedarf.

a) Die Konventionen.

Mit der größeren Bedeutung eines Kartells wachsen seine Aufgaben und der Bedarf an den zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mitteln. Eine lose Vereinbarung über den Preis und die Verkaufsbedingungen eines Produktes, wie sie z. B. eine Preisvereinigung von zwei Kalkwerken in Kauffung an der Katzbach (Niederschlesien) darstellt[1]), bedarf überhaupt keiner besonderen Mittel, höchstens einiger Briefmarken. Eine besondere Firma, ein Sitz, ein Vorstand, eine Organisationsform ist bei dieser Konvention nicht vorhanden. Der Kartellverkehr der beiden kartellierten Werke,

[1]) Denkschrift I. S. 170/171.

die sich zur Innehaltung gleicher Preise, die alljährlich neu festgesetzt werden, verpflichtet haben, besteht in der einfachen schriftlichen Bestätigung der festgesetzten Preise. Jedes Werk vertritt seine Erzeugnisse für sich, ein Kundenschutz besteht nicht, jedes Werk besitzt seine vollständige Selbständigkeit. Die Wirkung dieser mehr als losen Konvention war aber eine so günstige, daß nicht nur einzelne andere Werke Vereinbarungen auf Innehaltung gleichmäßiger Preise mit den erwähnten beiden Werken abzuschließen begannen, sondern auch Verkaufsvereinigungen sich zum gleichen Zweck mit ihnen verbündeten.

Häufig sind zwar diese Fälle der Konventionsschließung nicht, möglich überhaupt nur dann, wenn es sich um ganz wenige Interessenten handelt. Es sei prinzipiell betont, daß die Gründungen von solchen Preiskonventionen auf unbedingter Vertrauensgrundlage zwischen ganz wenigen, persönlich befreundeten Interessenten beruht.

Der Bedarf der meisten Konventionen ist, wenn auch nicht mit dem der höchstentwickelten Kartellorganisationen vergleichbar, immerhin schon ein beträchtlicher. Abhängig ist auch er von dem Grad des Kartellzwecks. Die einfachste Form einer Konvention besteht in der Vereinbarung, Mindestpreise einzuhalten und gleiche Verkaufsbedingungen einzuführen. Bei dieser Form ist der Geldbedarf der Konvention auch nur ein geringer. Lediglich für die Kosten von Kontrollmaßregeln werden Geldmittel notwendig. Es wird sich darum handeln, einen Geschäftsführer zu besolden, der als Vertrauensmann der Konvention Einblick in die Bücher der Konventionsmitglieder zu nehmen hat. In der Textilindustrie bestehen eine ganze Reihe derartiger Konventionen. Die 1902 gegründete „Vereinigung der Webereibesitzer von Aachen, Eupen und Umgegend“ [1]) z. B. hat, um die Durchführung der Verpflichtungen auch zu sichern, strenge Bestimmungen erlassen. Die der Vereinigung er-

[1]) Denkschrift I. Anlage E Nr. 4.

wachsenden Kosten bestehen aber allein in der Vergütung für die Bemühungen des Vertrauensmannes.

Nicht wesentlich erweitert sind die Bedürfnisse von Konventionen, welche um ihrer Vereinigung eine festere äußere Form zu geben, eine Zentralstelle eingerichtet haben. Die Aufgabe einer solchen Zentralstelle besteht darin, die Verbindung zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern herzustellen und zu unterhalten, sowie deren Anträge entgegenzunehmen und zu behandeln. Der „Verband deutscher Zinnfolienfabrikanten“[1]), 1899 in Breslau gegründet, hat seiner Zentralstelle die Obliegenheiten übertragen, den Verkaufspreis festzusetzen, die Namen unsicherer Kunden an die Verbandsmitglieder bekanntzugeben, Rat und Auskunft in zweifelhaften Geschäfts- und Verbandsangelegenheiten zu erteilen, die Generalversammlung einzuberufen, die Verwaltungsunkosten für die Geschäftsführung des Verbandes zu verauslagen und darauf von den Verbandsmitgliedern einzuziehen usw. Die durch die Verwaltung der Zentralstelle entstehenden Unkosten sind die einzigen, welche dem Verbande an sich erwachsen. Hoch bemessen sind auch sie nicht.

An der Grenze zwischen der Konvention und dem festgefügten Kartell stehen die Uebereinkommen von Unternehmern, die sich neben den Vereinbarungen über Minimalpreise und Zahlungsbedingungen auch auf die Feststellung von Produktions- bzw. Beteiligungsziffern erstrecken. Bei ihnen ist die Schaffung eines Abrechnungsbureaus notwendig, welches den Ausgleich von Mehr- und Minderabsatz zu besorgen hat. Bei größeren Verbänden dieser Art wird es eines zahlreichen Personals bedürfen, dessen Bezahlung schon beträchtlichere Mittel, als bei den bisher behandelten Konventionen nötig waren, erfordert.

Die größte Konvention im genannten Sinne ist die „Oberschlesische Kohlenkonvention“[2]) in Kattowitz, deren

[1]) Denkschrift I. Anlage C Nr. 2.
[2]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 2.

Gesamtabsatz im Jahre 1905 18 448 163 t im Werte von 137 851 398 M. betrug [1]). In kleinerem Maßstabe veranschaulicht auch der „Verband der Flaschenfabriken“ [2]), November 1904 in Berlin gegründet, diese Verhältnisse.

Die Oberschlesische Kohlenkonvention legt ihren Mitgliedern die Verpflichtung auf, nicht unter einem bestimmten Mindestpreis zu verkaufen, außerdem teilt sie jedem Mitglied jährlich ein Höchstquantum zur Förderung zu. Daß zur Kontrolle und zur Verrechnung der in Betracht kommenden Mengen ein großer Apparat gehört, leuchtet wohl ein. Laut § 26 des Konventionsvertrages ist als besondere Aufgabe der ordentlichen Hauptversammlung „die Festsetzung des Etats für das nächste Konventionsjahr“ angeführt, ein Beweis dafür, daß bei der immerhin noch einfachen Konstruktion der höheren Konventionen bereits Einrichtungen vorhanden sind, die wir in ausgebildetster Form in der Wirtschaft der öffentlichen Körper antreffen.

Diese Art Konventionen beschränken ihre Wirtschaft aber schon nicht allein auf den bloßen geschäftlichen Verkehr zwischen den Mitgliedern. Sie nehmen auch andere, besondere Aufgaben in die Hand und entlasten dadurch die einzelnen Mitglieder auf Kosten der Gesamtheit. Wenn der Konventionsvertrag der Oberschlesischen Kohlenkonvention in seinem § 29 die Verwendung besonderer Geldmittel zu „anderweitigen Ausgaben zugunsten des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues“ vorsieht, so ist das ein großer Fortschritt gegenüber den Konventionen geringerer Festigkeit. Außer den Mitteln zur Bestreitung der Unkosten der Geschäftsstelle und gelegentlichen außerordentlichen Ausgaben bedarf aber auch der Haushalt dieser Konventionsform, wiewohl sie als eine vorgeschrittene bezeichnet werden kann, keiner weiteren Einnahmen.

---

[1]) Denkschrift III. S. 117.

[2]) Denkschrift I. Anlage I Nr. 1.

b) Die Syndikate.

Eine großzügige Haushaltspolitik wird erst dann notwendig, wenn auch der Verkauf der Kartellprodukte den Mitgliedern entzogen und einer besonders gearteten Zentralstelle übertragen wird. In diesem Augenblick haben wir es nicht mehr mit verhältnismäßig einfach konstruierten Konventionen zu tun, sondern mit Syndikaten, deren Haushalt einen komplizierten Mechanismus darstellt, der solange in Betrieb zu sein hat, wie das Syndikat besteht, der sogar über das Bestehen des Syndikats hinaus noch Arbeit zu tun hat, vergleichbar dem Schwungrad einer Maschine, das auch noch dann, wenn die Maschine abgestellt ist, hin- und herschwingt, ehe es zur Ruhe gelangt.

Die Summen, die ein solcher Haushalt verschlingt, sind proportional den Aufgaben, die er zu leisten hat. Diese Aufgaben ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Syndikats in seiner vollkommensten Form. Das Syndikat soll Vermittler für den Verkauf der Produkte seiner Mitglieder sein. Mit diesem Amt übernimmt es weitgehende Verpflichtungen, die es nur dann zu erfüllen vermag, wenn es für alle Möglichkeiten Vorkehrungen trifft, welche den Kartellzweck zu fördern in der Lage sind.

Vergegenwärtigen wir uns einmal an dem Beispiel eines beliebigen Syndikats dessen Tätigkeit für die in ihm vereinigten Werke.

Das „Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat“ [1]) wurde 1893 zu Essen a. d. Ruhr für die Dauer von 5 Jahren gegründet, es wurde darauf bis zum Jahre 1905 und schließlich

---

[1]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 1.
Denkschrift III.
Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle: 1. Rheinisch-westf. Kohlensyndikat.
Goetzke, Das rh.-w. Kohlensyndikat.
Jahrbuch f. d. Oberbergamtsbezirk Dortmund, 8. Jahrgang.
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften.
Kartellrundschau.

durch Vertrag vom 15. September bzw. 1. Oktober 1903 bis zum Jahre 1915 verlängert. Das Syndikat hat sich als Kartellzweck die „Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt“ gestellt. Es will den Beteiligten lohnende, wenn auch mäßige Preise verschaffen und gleichmäßigen Absatz erzielen, um den für die Beteiligten und für die Arbeiter der Syndikatszechen bedenklichen Zustand stark schwankender Produktion und Erträgnisse zu beseitigen.

Dieses Vorhaben ist nur dadurch zu erreichen, daß die einzelnen Syndikatszechen persönlich auf den Vertrieb ihrer Produkte verzichten und dieses Geschäft durch eine besondere Zentralstelle besorgen lassen, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sie ausdrücklich zu erklären haben.

Die Zentralstelle wurde unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat“ mit dem Sitz in Essen a. d. Ruhr errichtet. Als Gegenstand dieses Unternehmens wird bezeichnet: in erster Linie der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts, ferner die Aufbereitung von Kohlen, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.

Um diese Absichten auch erfolgreich und zum Nutzen der Syndikatszechen auszuführen, bedarf es schon sehr beträchtlicher Barmittel. Das ist von vornherein klar. Deutlich wird das, wenn man etwas eingehender allein die äußere Organisation der Zentralstelle ins Auge faßt.

Es sind vier Hauptabteilungen eingerichtet.

1. Die Verkaufsabteilungen, fünf an der Zahl, von denen die vier ersten den Verkauf der Kohlen in das Inland und in einige Teile des Auslandes zu besorgen haben. Das Inland ist zu diesem Zweck in 29 Reviere eingeteilt. Jeder dieser vier Verkaufsabteilungen untersteht der Verkauf in eine Reihe geographisch zusammengehöriger Reviere, z. B. der Abteilung I die Reviere: Hamburg, Oldenburg, Han-

nover, Braunschweig, Magdeburg, Stettin, Stralsund, ferner die Lieferungen an die kaiserliche Marine und die Marinebehörden. Die 5. Verkaufsabteilung hat die Auslandsendungen, besonders die über See zu besorgen. Sie hat vier besondere Abteilungen, von denen z. B. Abteilung A Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Afrika (ohne die Mittelmeerhäfen), Asien, Amerika und Australien umfaßt. Für jede der fünf Verkaufsabteilungen ist ein besonderes Dezernat eingerichtet.

2. Neben den Verkaufsabteilungen bestehen fünf Versandabteilungen: A. für Fettkohlen, B. für Gas- und Gasflammkohlen, C. für Eß-Magerkohlen, D. für Briketts, E. für Koks. Auch für diese Abteilungen bestehen getrennte Dezernate.

3. Die dritte Abteilung umfaßt Buchhaltung und Kasse,

4. die vierte die allgemeine Verwaltung, die dem Vorstand unmittelbar unterstellt ist.

Für größere Verkaufsgebiete hat das Syndikat außerdem Vereinigungen von Händlern gebildet, die sämtlich als G. m. b. H. gegründet wurden, und an denen das Kohlensyndikat selbst sich durch Kapitaleinlagen beteiligte. Diese Händlervereinigungen sind mit dem vollständigen Alleinverkaufsrecht ausgestattet. Es wird ihnen der gesamte Absatz von Syndikatskohlen, soweit ihn sich das Syndikat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, in den ihnen zugewiesenen Bezirken ausschließlich übertragen. Auf die Beteiligung des Syndikats bei den Händlervereinigungen wird noch zurückzukommen sein[1]).

Die oben kurz beschriebenen Organe der Zentralstelle sind zum Zwecke des An- und Verkaufs der Produkte der Syndikatsmitglieder geschaffen worden. Infolge dieser Zweckbestimmung gehört ihre Ausstattung in erster Linie zu dem ordentlichen Bedarf der Haushaltung des Kartells.

Die Beteiligung an den Händlervereinigungen, die ge-

---

[1]) S. S. 27 ff.

wiß die Förderung des Verkaufs der Syndikatsprodukte zum Ziel hat, möchte ich indessen nicht als zum ordentlichen Bedarf gehörig bezeichnen, da sie von seiten des Syndikats, wie noch gezeigt werden soll, nur eine einmalige Aufwendung einer wenn auch beträchtlichen Summe [1]) notwendig machte. Diese Aufwendung kennzeichnet sich aber, da sie eben nur gelegentlich erfolgt ist, als eine außerordentliche, zumal ihre Verzinsung im Etat überhaupt auf der Einnahmeseite steht.

Anders steht es jedoch zum Teil mit den Aufwendungen, welche für die Einrichtungen des Syndikats getätigt werden, die nicht im eigentlichen Sinne für den An- und Verkauf der Syndikatsprodukte bestimmt sind, deren Ausstattung und Instandhaltung aber jährlich regelmäßige Ausgaben erfordern. Das sind die sog. auswärtigen Anlagen, deren Wert in der Bilanz vom 31. Dezember 1908 auf 2 971 463 M. beziffert wird. Zu ihnen gehört die 1904 in Emden errichtete Brikettfabrik für 500 000 t Jahresproduktion und 300 Arbeiter, ferner die in Berlin 1906 errichtete Aufbereitungsanstalt für Anthrazitkohlen. Des weiteren wären auch die Kohlen-, Koks-, Brikett- und Pechläger zu erwähnen, die mit 6 773 901 M. zu Buche stehen. Gewiß auch das sind einmalige Ausgaben gewesen, indessen erfordern Ausstattung und Instandhaltung jährlich wiederkehrende Aufwendungen, die neben den Aufwendungen für die Organe der Zentralstelle ebenfalls als ordentlicher Bedarf im Haushaltsetat des Kartells geführt werden müssen.

Als weiterer Gegenstand des Geschäftsbetriebes des Syndikats war der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen angeführt worden. Diese Bestimmung hat sicherlich auch die Förderung des Kartellzwecks zum Ziele. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel gehören aber naturgemäß nicht zu dem ordentlichen Bedarf des Kartellhaushaltes; sie sind vielmehr in ähnlicher Weise, wie

[1]) lt. Bilanz vom 31. Dez. 1908 steht der Posten Beteiligungen mit 10 572 046 M. zu Buch.

die Beteiligungen an den Kohlenhandelsgesellschaften zu beurteilen. Aus diesem Grunde soll erst später [1]) zu diesem Gegenstande, soweit er als Betätigung des Syndikats in Betracht gekommen ist, Stellung genommen werden.

Der Zentralstelle des Syndikats wurde die Form der Aktiengesellschaft gegeben, um sie zur selbstberechtigten und selbstverpflichteten Trägerin der Geschäfte zu machen, die nicht nur im eigenen Namen nach außen verkauft, sondern auch den Zechen gegenüber als Selbstkäuferin aufzutreten hat.

Dieses ist der wesentliche Grund; die Wahl der Aktiengesellschaft etwa deshalb, weil auf diese Weise die nötigen Betriebsmittel einfacher zu beschaffen sind, kann wohl nicht als eigentliche Ursache angesehen werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bietet hierzu dieselbe Gelegenheit. Betrug doch zum Beispiel das Stammkapital des Spiritussyndikats [2]) Ende 1904 mehr als 7,5 Millionen Mark, und die äußere Gesellschaftsform war die einer G. m. b. H. Es sei aber darauf hingewiesen, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat Vorgänger in verschiedenen Verkaufsvereinen hatte, deren erste Anfänge bis zum Jahre 1878 zurückreichen. Die äußere Form dieser Verkaufsvereine bildete bereits die Aktiengesellschaft.

Die Zentralstelle war ursprünglich (1893) mit einem Grundkapital von 900 000 M. ausgestattet, dieses wurde aber im Jahre 1903 in Hinblick auf die Erweiterung des Geschäftskreises [3]) und die Zahl der Beteiligten auf 2 400 000 M. erhöht.

Die Satzungen enthalten die allgemeinen, den Erfordernissen der Aktiengesetzgebung entsprechenden Bestimmungen. Demgemäß ist auch eine besondere Vorschrift über die Verwendung des jährlichen Reingewinns dahin

---

[1]) S. S. 29 ff.

[2]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 1.

[3]) Das Statut von 1893 bezeichnete als Gegenstand des Unternehmens lediglich den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts.

gegeben, daß der 20. Teil des Gewinnes in den Reservefonds zu stellen ist, bis dieser den 10. Teil des Grundkapitals erreicht hat. Bis zur Erweiterung des Umfanges der Geschäfte, wie sie durch die vorerwähnte Ausdehnung des Gegenstandes des Unternehmens erfolgt ist, war diese Bestimmung im wesentlichen gegenstandslos: Das Syndikat kaufte die Erzeugnisse von den Zechen zu bestimmten Preisen (den sog. Verrechnungspreisen) und führte den Mehrerlös, der beim Weiterverkauf im sog. unbestrittenen Absatzgebiet erzielt wurde, an die Zechen ab. Nur ein etwaiger Mehrerlös im bestrittenen Absatzgebiet verblieb dem Syndikat. Maßgebend für diese Regelung war der Umstand, daß es unbillig erschien, die Opfer im bestrittenen Gebiet der Allgemeinheit aufzubürden, etwaigen Gewinn aber den einzelnen Mitgliedern zuzuführen. Ein solcher Mehrerlös war infolge günstiger Konjunkturen und erfolgreicher Verkaufstätigkeit des Syndikats auch verschiedentlich vorgekommen und wurde naturgemäß zugunsten der Gesamtheit verbucht. Eine Dotierung des Reservefonds konnte daher unterbleiben. Aber auch nach der Erweiterung des Geschäftskreises brauchte eine Ueberführung eines Teils des „Gewinnes“ des Syndikats an den Reservefonds nicht stattzufinden, da ja die Zentralstelle ohne Verdienst abschließen mußte. Ihre eigentliche und im wesentlichen einzige Einnahmequelle bildete allein die Zusteuer der Syndikatsmitglieder zu den allgemeinen Unkosten.

Fassen wir die vorläufigen Ergebnisse unserer Betrachtungen über den ordentlichen Bedarf des Syndikats zusammen, so konnten wir, abgesehen natürlich von dem Betriebskapital, als Unkosten bisher nur die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für die verschiedenen Abteilungen der Zentralstelle, der Bearbeitungs- und der Lagerstätten feststellen, kurz gesagt, die Unkosten des Syndikats sind seine Geschäftskosten. In der Tat sind das überhaupt die einzigen, wenn man von den Aufwendungen für besondere finanzielle Maßnahmen absieht; denn diese haben weniger

mit dem gemeinschaftlichen Absatz, als mit der Sicherung der Stetigkeit des Syndikats zu schaffen.

Die gesamten Geschäftsunkosten betrugen laut der Bilanz für 1907, bei einem Aktienkapital von, wie bereits erwähnt, 2 400 000 M., 3 078 957 M., worin für Abschreibungen 8399 M. enthalten sind. Mit dieser absolut wohl hohen Summe gelang es, einen Gesamtumsatz von 61 602 595 Tonnen[1]) zu erzielen, d. h. zum Umsatz von 1 t war im Durchschnitt der Betrag von etwa 5 Pf. erforderlich.

Es geht nicht recht an, diesen Durchschnittssatz auch in Beziehung zu setzen zu den Preisen der einzelnen Kohlen-, Koks- und Brikettsorten, da diese sehr voneinander abweichen. Zur Orientierung dieser Preise möge folgende Tabelle dienen.

Der Durchschnittsjahrespreis im Oberbergamtsbezirk Dortmund war im Jahre 1907

für	Flammkohlen	11,12 M.
„	Fettkohlen	11,12 „
„	Magere Kohlen . . .	10,38 „
„	Gaskohlen	13,44 „
„	Hochofenkoks	17,25 „
„	Gießereikoks	19,63 „
„	Brechkoks I u. II . . .	21,56 „
„	Briketts	12,72 „

Es sei an dieser Stelle gestattet, den Ausführungen, welche die Deckung des Bedarfes des Kartellhaushaltes zu schildern haben werden, vorzugreifen. Zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vor-

[1]) Kohlen t: 45 731 302
Koks t: 13 069 912
Briketts t: 2 801 381
Summa t: 61 602 595

genommen (Umlage), dessen Höhe nach Bedarf festgestellt wird. Diese Umlage betrug im Jahre 1907 im Durchschnitt

für Kohle . . . . . 7 Proz.
„ Koks . . . . . 4,75 „
„ Brikett . . . . . 4 „

Die Umlagen sind weder für die einzelnen Jahre, noch für die einzelnen Quartale auch nur annähernd gleich. Sie schwanken vielmehr zum Teil ganz beträchtlich. Sie sind bedingt durch die Höhe des Absatzes und der erzielten Preise. Die Umlage für Kohle betrug

Monat	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Januar	7	6½	6	6	6	6	3	6½	8	9	8	10
Februar	7	6½	6	6	6	6	3	6½	8	9	8	10
März	7	6½	6	6	6	6	3	6½	8	9	8	10
April	7	6	6	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
Mai	7	6	6	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
Juni	7	6	6	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
Juli	7	6	8	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
August	7	6	8	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
September	7	6	8	6	6	6	3	3	6½	9	8	8
Oktober	7	7	8	6	6	6	6	3	6½	8	9	8
November	7	7	8	6	6	6	6	3	6½	8	9	8
Dezember	7	7	8	6	6	6	6	3	6½	8	9	8
Durchschn.	7	6,46	7	6	6	6	3,75	3,88	6,88	8,75	8 25	8,50

Die Umlage für Koks betrug

für Januar—März 1907	7 Proz.	im Durchschnitt	4,75 Proz.
„ April—Dezember 1907	4 „		
„ Januar—September 1906	9 „	„	8,12 „
„ Oktober—Dezember 1906	7 „		
„ Januar—Juni 1905	8 „	„	9,5 „
„ Juli—Dezember 1905	11 „		

In den Jahren 1896—1904 betrug die Umlage für Koks durchschnittlich 15, 13½, 9 1/10, 7⅓, 4½, 2¾, 4 1/12, 5¾ und 6½ Prozent.

Die Umlagen für Briketts betrugen

für Januar—Dezember 1907	4 Proz.
„ Januar—Dezember 1906	4 „
„ Januar—Juni 1905	3 „
„ Juli—Dezember 1905	4 „

Daß aber nicht immer allein aus dem Umlagensatz auf die Gesamtunkosten des Syndikats geschlossen werden kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß es auch schon vorgekommen ist, daß ein Teil der erhobenen Umlage für ein Jahr nachträglich zurückerstattet werden konnte, da es sich nach dem Gesamtabschluß herausgestellt hatte, daß der Prozentsatz als zu hoch angenommen war, während die Unkosten sich als geringer herausstellten.

So wurde z. B. ein Teil der erhobenen Umlage pro 1902 zurückvergütet[1]). Die Umlage belief sich damals auf 6 Proz., die Zurückvergütung aber erreichte die Höhe von nahezu 16 Proz. der gesamten Umlage. Für mittelgroße Zechen machte das seinerzeit die Summe von 50 000 bis 60 000 M. aus.

Nach dieser Abschweifung, die sich, um den Haushalt des Kohlensyndikats, in seinem ordentlichen Bedarf wenigstens geschlossen zu betrachten, als notwendig erwies, sei wieder zu den Betrachtungen über die eigentlichen Unkosten der Kartelle zurückgekehrt.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat wurde als Beispiel angeführt, für welche Unkosten Barmittel von der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder aufgebracht werden müssen. Im großen und ganzen ist der Bedarf anderer Syndikate nicht wesentlich verschieden von dem des Kohlensyndikats, selbstverständlich unter Berücksichtigung ihres Geschäftsumfanges.

Die Ausstattung der Zentralstelle ist bei den Kartellen, die sich einer solchen zum Vertrieb ihrer Produkte bedienen, natürlich unumgänglich notwendig. Die Funktionen der Zentralstelle können aber recht verschieden sein.

Einen festgeregelten Bedarf haben alle die Zentralstellen, welche Aktiengesellschaften oder eingetragene Genossenschaften sind, nach der Richtung hin, daß ihnen schon

---

[1]) Generalversammlungsbeschluss v. 8. April 1903.

das Gesetz die Schaffung besonderer Fonds[1]) vorschreibt. Am ausgeprägtesten ist das bei den eingetragenen Genossenschaften m. b. H.

Die deutsche Stärke-Verkaufsgenossenschaft, E. G. m. b. H.[2]), Berlin 1901 gegründet, sieht im § 34 ihres Statuts zur Deckung etwaiger sich aus der Bilanz ergebender Verluste die Bildung eines Reservefonds vor, dessen Kapital die Höhe sämtlicher Geschäftsanteile zu erreichen hat. Ferner wird zur außerordentlichen, der Beschlußfassung der Generalversammlungen unterliegenden Verwendung, insbesondere zur Deckung von Verlusten, welche mit dem Geschäftsbetriebe verbunden sind, eine besondere Betriebsrücklage angesammelt, die mindestens auf die Summe von 10 000 M. gebracht und auf diesem Stande erhalten werden soll.

Wenn nun auch im Statut auf die „außerordentliche" Verwendung dieses Fonds hingewiesen wird, so muß dessen Schaffung dennoch hier schon Erwähnung finden, da eine regelmäßige Zusteuer vorgesehen ist. Ueberhaupt geht in den Kartellen, soweit sie nicht eine führende Stellung innerhalb der Volkswirtschaft einnehmen, wie etwa das Kohlensyndikat oder der Stahlwerksverband, der ordentliche und außerordentliche Bedarf häufig ineinander über.

Die Schaffung von Reservefonds für die Aktiengesellschaften bestimmt der § 262 des HGB. Da nun aber in den Reservefonds nach demselben Paragraphen ein bestimmter Prozentsatz vom „jährlichen Reingewinn", ferner die Gewinne, die durch Emission von Aktien „über pari" und schließlich der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen

---

[1]) Wie oben gezeigt wurde, haben aber solche Fonds zuweilen nur eine rein formale Bedeutung. Bei Nichtvorhandensein eines derartigen Fonds muss eine etwaige Unterbilanz ihre Deckung durch die Umlage finden.

[2]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 2.

Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird, überwiesen werden soll, so ist diese Bestimmung meistens ohne Wert, da die Zentralstelle A.-G. in der Regel ohne jeden Gewinn abschließt[1]), Aktien über pari nicht ausgegeben werden und die Zahlungen der Aktionäre ausschließlich im Sinne des letzten Absatzes erfolgen.

Es gibt wohl Ausnahmen, wie etwa das „Zentral-Verkaufskontor von Hintermaurungssteinen, A.-G.", Berlin[2]), doch stehen diese ganz vereinzelt da.

Anderseits haben aber auch manche Zentralstellen aus freien Stücken besondere Fonds geschaffen, die häufig den Namen Delkredere- oder auch Garantiefonds führen. Der „Verband deutscher Druckpapierfabriken", G. m. b. H., Berlin[3]), sieht im § 24 seines Statuts die Bildung eines solchen Fonds vor, der die doppelte Höhe des Stammkapitals zu erreichen hat. Das Stammkapital beträgt 255 400 M. Dieser Verband bewilligt auch Pensionen an Beamte der Gesellschaft.

Der eigentliche Bedarf erstreckt sich meistens auf die tatsächliche Geschäftstätigkeit.

Diese kann aber sehr weit gesteckt sein. Bei der Monopolstellung eines Kartells ist sie verhältnismäßig einfacher, als bei den Kartellen, die zur Förderung des Verkaufs sich besonderer Mittel bedienen müssen. Es gilt da, Reklame zu machen, Agenten anzustellen, Ausgaben, die häufig recht umfassende Ansprüche stellen.

Aber auch Kartellen, die eine Monopolstelle im wahren Sinne des Wortes einnehmen, wie das Kalisyndikat[4]), bleiben diese Ausgaben nicht erspart, da es sich bei ihnen darum handeln kann, dem syndizierten Produkt einen immer weiteren Absatzmarkt zu schaffen. Das Propagandakonto des

---

[1]) Vgl. die Ausführungen über das Kohlensyndikat S. 15.

[2]) Vgl. S. 45 ff.

[3]) Denkschrift I. Anlage H Nr. 1.

Kontradiktorische Verhandlungen IV: Vbd. deutscher Druckpapierfabriken, G. m. b. H.

[4]) Denkschrift I. Anlage D Nr. 2.

Kalisyndikats beträgt 100 000 M.; hauptsächlich in Ausstellungen[1]) sucht es für seine Produkte zu propagieren. Das Kalisyndikat hat für seine besonderen Zwecke neben den kaufmännisch gebildeten Beamten namentlich auch technisch gebildete in Diensten, die als vereidete Probezieher und Chemiker ihre Beschäftigung finden. Der Komplex an Gebäuden in Staßfurt, die zum Kalisyndikat, G. m. b. H., gehören, gibt dem Besucher schon ein Bild, welche Mittel allein zur Verwaltung eines bedeutenden Syndikats notwendig sind.

Der Stahlwerksverband, A.-G., Düsseldorf[2]), dessen Aktienkapital 400 000 M. beträgt, besitzt in dem sog. Stahlhof einen Verwaltungspalast, der mit 1 321 823 M. zu Buch steht[3]).

Die Organisation des Stahlwerksverbandes ist eine ähnliche, wie die des Kohlensyndikats. Der Stahlwerksverband wurde am 1. März 1904 auf die Dauer von 3 Jahren gegründet. Im Jahre 1907 wurde er für die Dauer von 5 Jahren verlängert. Der Stahlwerksverband ist hervorgegangen aus einer Reihe von Verbänden, die den Vertrieb von Halbzeug, Trägern, Schienen, Schwellen usw. besorgt hatten. Es waren das der Halbzeugverband in Düsseldorf, gegründet 1901, die deutsche Schienengemeinschaft in Essen (1886), die deutsche Schwellengemeinschaft in Essen (1886), der deutsche Trägerverband in Wiesbaden (1901).

An diese Verbände erinnert noch heute die Gruppeneinteilung für die sog. Produkte A, nämlich Halbzeug,

---

[1]) „Die Berliner Ausstellung des Kalisyndikats", Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1906 Nr. 46.

[2]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 6.
Kontradiktorische Verhandlungen: 10 Stahlwerksverbände.
Kollmann, Der deutsche Stahlwerksverband.
Zöllner, Eisenindustrie und Stahlwerksverband.
Handbuch der Aktiengesellschaften.
Kartellrundschau.

[3]) Grundstück und Gebäude des Kohlensyndikats figurieren mit 300 000 M. in der Bilanz.

schweres und leichtes Eisenbahnoberbaumaterial (Schwellen, Schienen usw.), Formeisen, Träger. Für jede dieser Gruppen besteht eine besondere Verkaufsabteilung mit je einer Unterabteilung für den Inland- und Auslandverkehr. Der Verband kauft die Produkte A als Selbstkäufer von den Stahlwerksbesitzern und verkauft sie im eigenen Namen.

Die sämtlichen nach den obigen noch übrigbleibenden Walzwerkerzeugnisse werden als Produkte B bezeichnet. Das sind z. B. Stabeisen, Walzdraht, Grobbleche, Feinbleche, Röhren, Achsen, Räder usw. Für diese Produkte ist nur eine Festlegung der prozentualen Beteiligungsquote der einzelnen Werke vorgesehen. Der Verkauf der Produkte B geht nicht durch die Hände des Stahlwerksverbandes, sondern jeder Stahlwerksbesitzer verkauft und fakturiert dieselben selbst oder durch andere Vereinigungen, denen er sich angeschlossen hat, wie Walzdrahtverband, Röhrensyndikat usw.

Die rechtliche Form des Stahlwerksverbandes ist die einer Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital in der Höhe von 400 000 M. hat nur formelle Bedeutung. Die Aktien befinden sich ausschließlich in den Händen der Stahlwerksbesitzer, und ihre Uebertragung ist laut Statut an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden. Dividenden erhalten die Aktionäre nicht, denn der Gewinn wird nicht nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung, sondern des Anteils der einzelnen Mitglieder an den Stahllieferungen verteilt. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen aller Art, der Erwerb von Industrieunternehmungen aller Art, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Eisen- und Stahlerzeugnissen gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.

Wir hatten vorhin angedeutet, daß das Kohlensyndikat sich dem Erwerb und Betrieb von Unternehmen im Rahmen der Kohlenbranche bzw. der Beteiligung an solchen Unternehmungen zugewandt habe; im Gegensatz hierzu hat bis-

her der Stahlwerksverband derlei nicht in Angriff genommen. Das Statut, das diese Dinge vorsieht, kann daher nur als ein formales betrachtet werden.

Der Umfang der geschäftlichen Tätigkeit des Stahlwerksverbandes ist ein enormer. Zöllner schreibt in seiner „Eisenindustrie und Stahlwerksverband“ [1]): Der Stahlwerksverband stellt, als Einheit betrachtet, das größte privatwirtschaftliche Unternehmen nicht nur in Deutschland, sondern auch ganz Europas dar. Er wird an Umfang und Bedeutung nur noch von einem staatlichen Unternehmen, der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, übertroffen. Der Verband repräsentiert heute „eine zu einheitlichen Arbeitszielen vereinigte Kapitalmasse“ von etwa 1½ Milliarden M.[2]). In den Betrieben seiner Mitglieder gewährt er bei einer Jahresproduktion von rund 11 Millionen Tonnen Stahl über 200 000 Personen Arbeit und Verdienst. Der Gesamtwert seiner Produktion (unter Einschluß der Produkte B) ist — den Durchschnittswert der Walzwerkerzeugnisse zu 125 M. per Tonne angenommen — etwas größer als die genannten Betriebskapitalien, so daß die Verbandswerke im Durchschnitt ihr Kapital reichlich einmal jährlich in den Verbandsartikeln umschlagen.

Ueber 1½ Milliarde Mark also beträgt der Wert der jährlich abgesetzten Mengen Stahlprodukte. Die Unkosten für den Verkauf dieser Mengen nebst den Verwaltungskosten stellen sich im Stahlwerksverband auf den erstaunenswert niedrigen Satz von etwa 27 Pf. pro Tonne Stahl. Beim amerikanischen Stahltrust betragen die Unkosten für Verkauf und Verwaltung etwa 2 Doll. pro Tonne. Der Verband hat zwar noch Generalia, indessen bei weitem nicht in der erwähnten Höhe, und ferner haben die einzelnen

---

[1]) a. a. O. S. 74.

[2]) Das „Anlagekapital“ der im Kohlensyndikat vereinigten Werke wird demgegenüber auf 1 Milliarde M. geschätzt. Vgl. Götzke, a. a. O. S. 71.

amerikanischen Werke auch noch Generalunkosten, die dort in den Betriebskosten enthalten sind [1]).

Die Zahl der Beamten des Stahlwerksverbandes beträgt über 300. Diese außerordentlich hohe Zahl ist bedingt durch das große Schreibwerk, welches infolge der Schwierigkeit in der Verrechnung mit den einzelnen Mitgliedern notwendig ist. Die allgemeinen Unkosten der Zentralstelle betrugen laut Bilanz für 1907 1 626 433 M. [2]), worin die Abschreibung für einen Kursverlust von 1123 M. mitenthalten ist. Die Bilanz [3]) am 31. März 1908 lautete:

Aktiva	M.	Passiva	M.
Kassa	15 838	Aktienkapital	400 000
Reichsbankgirokonto	150 852	Beteiligung der Werke am Neubau des Geschäftshauses	1 321 823
Neubau	1 321 823	Avale	1 931 533
Wertpapiere	315 345	Kreditoren	52 329 334
Avale	1 931 533	(Fehler	1)
Debitoren	52 247 297		
(Fehler	3)		
	55 982 691		55 982 691

Soll — Gewinn- und Verlust-Konto. — Haben

	M.		M.
An Handlungsunkostenkonto	1 625 310	Per Verrechnungskonto	1 626 433
„ Kursverlust	1 123		
	1 626 433		1 626 433

Nicht immer aber stellen sich die Unkosten eines Verbandes im Vergleich zu den umgesetzten Mengen so niedrig, wie die des Stahlwerksverbandes. Im Jahre 1903 wurde in

[1]) Direktor Schaltenbrand in den kontradiktorischen Verhandlungen über den Stahlwerksverband S. 235/236.

[2]) Die Unkosten des Stahlwerksverbandes sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. 1906/07 betrugen sie 1 386 110 M., 1908/09 dagegen 1 630 041 M.

[3]) Man ersieht aus der Bilanz u. a., dass ein Reservefonds, der nach § 261 HGB. in die Bilanz mit aufgenommen werden müsste, nicht vorhanden ist.

der Generalversammlung der Baroper Walzwerke, die dem Feinblechverband angeschlossen waren, Klage geführt, daß der Verband den Werken große Ausgaben bereite. 3 Proz. des Verrechnungspreises werden allein zu Zwecken des Reservefonds zurückbehalten, was bei einem Preis von 115 M. pro Tonne 3,50 M. ausmacht.

Es ist leicht einzusehen, daß für die verschiedenartigen Kartelle nicht gleiche Grundsätze über die Unkosten aufzustellen sind. Ein großer Verband hat natürlich verhältnismäßig geringere Spesen als ein kleiner, der dazu noch manchmal mit bedeutenden Outsidern in Wettbewerb zu treten hat.

Noch einer Geschäftstätigkeit mancher Kartelle muß gedacht werden, die mitunter sehr bedeutender Mittel bedarf; es ist die Lombardierung der hergestellten, aber noch nicht abgenommenen Produkte der Kartellmitglieder.

Besonders in den Kartellen der Ziegelindustrie begegnen wir häufig der Bestimmung, daß die Kartellstelle verpflichtet ist, den Mitgliedern auf versand- und lieferungsfähige Ware bis zu einer bestimmten Höhe zu einem festgesetzten Lombardzinsfuß Vorschüsse zu gewähren.

Die Ziegeleigenossenschaft zu Danzig, E. G. m. b. H.[1]) berechnet den Vorschußnehmern an Zinsen den jeweiligen Reichsbanklombarddiskont plus ¼ Proz. Derartige Darlehen werden im allgemeinen auf 3 Monate hergegeben, können jedoch prolongiert werden.

Wenig häufig treffen wir bei den Kartellen die Bestimmung an, daß die von den Mitgliedern abgenommene Ware irgendwie versichert werden muß. Von Bedeutung wird diese Bestimmung, wenn es sich um leicht brennbare Ware handelt, die eine längere Lagerzeit durchzumachen hat.

Die „Spirituszentrale“[2]) ist laut § 15 des Hauptver-

---

[1]) Denkschrift I. Anlage K Nr. 3.

[2]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 1.
Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, 9. Jahrgang 1909 S. 490.
Wassermann, Die deutsche Spiritusindustrie.

trages verpflichtet, den bei ihren Gesellschaftern oder in den Lagerhäusern der Gesellschaft lagernden Branntwein gegen Feuersgefahr zu versichern. Da es sich beim Branntwein um ein steuerpflichtiges Produkt handelt, ergibt sich bei der „Spirituszentrale" auch die Verpflichtung, gegenüber der Steuerbehörde die Haftung für die Verbrauchsabgabe auf den von den Brennern gelieferten Branntwein bis nach dessen Herausgabe einschließlich des Transportes nach den Konsumplätzen zu übernehmen. Weitere Verpflichtungen der „Spirituszentrale" bestehen in der Tragung der Rollspesen, Entleerungsunkosten, Gleisspesen, ferner der Reinigungs- und Schwundkosten. Der komplizierte Geschäftsverkehr der „Zentrale" hat es mit sich gebracht, daß sich eine Kategorie von besonders qualifizierten Bureaubeamten für die Zwecke der „Zentrale" entwickelt hat. Eine im Jahre 1904 für das Personal geschaffene Fürsorgeeinrichtung hat den Zweck, eine Versorgung für Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter oder Invalidität zu schaffen und den Hinterbliebenen für den Fall des Todes ihres Ernährers zu helfen. Für diejenigen Angestellten, welche an der Versicherung nicht teilnehmen können, wurde eine Spareinrichtung geschaffen. Die Zentrale selbst hat sich verpflichtet, bis zum 30. September 1908 zu dieser Einrichtung 540 000 M. zuzusteuern [1])

Mit diesen Ausführungen haben wir den ordentlichen Bedarf der Kartelle nach den verschiedenen Richtungen hin beleuchtet. Es bleibt uns noch übrig, auf den außerordentlichen Bedarf einzugehen, namentlich auf die Beteiligungen, deren wir bereits bei der Schilderung des Haushaltes des Kohlensyndikats Erwähnung getan haben [2]).

---

[1]) Wassermann a. a. O. S. 104.

[2]) S. S. 12 u. 14. Der Posten „Beteiligungen" ist in der Bilanz des Kohlensyndikats für das Jahr 1908 mit 10 572 046 M. veranschlagt.

B. Der ausserordentliche Bedarf.

a) Beteiligungen.

Die Beteiligung der Kartelle an anderen Unternehmen oder auch die vollkommene Uebernahme derselben durch das Kartell kann aus zweierlei Gründen erfolgen. Es kann sich einmal darum handeln, aus dem Verhältnis zu diesen Unternehmungen direkten Gewinn zu erzielen, ferner aber auch Einfluß auf diese Unternehmungen auszuüben, der teils nach der Richtung hin geltend gemacht wird, daß das Unternehmen zugunsten des Kartells in seiner Geschäftstätigkeit beeinflußt wird, teils nach der Richtung hin, daß das Unternehmen lediglich zu Zwecken der Kartellpolitik Verwendung findet. Beides, Erzielung von Gewinn und Beeinflussung der Geschäftstätigkeit, kann auch Hand in Hand gehen. Es ist nicht leicht, über diese Tätigkeit der Kartelle genauere Aufschlüsse zu erhalten, da sie zum Teil die Verhältnisse im innersten Schoße der Kartellpolitik berühren, die die Syndikate gern mit dem Mantel der Verschwiegenheit bedecken. Die Nachrichten, die über diese Tätigkeit in die Oeffentlichkeit dringen, sind sehr spärlich. Aus den Statuten läßt sich allerdings häufiger die Möglichkeit einer derartigen Geschäftspraktik herauslesen; wie sie sich indessen in Wirklichkeit gestaltet, darüber läßt sich so gut wie nichts berichten.

Als Beteiligung eines Kartells an anderen Unternehmungen zum Zweck, Einfluß auf dasselbe zu gewinnen und aus der Beteiligung auch Gewinn zu erzielen, ist das Verhältnis zu betrachten, in dem das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat zu den von ihm organisierten Händlervereinigungen steht. Es bestehen jetzt 11 derartiger Händlervereinigungen, und zwar

1. Glückauf, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Kassel;
2. Westfalia, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Hannover;
3. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Bremen;

4. Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Dortmund;
5. Westfälische Kohlen- und Koksverkaufsgesellschaft m. b. H., Magdeburg;
6. Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft m. b. H., Mülheim a. d. Ruhr (das sog. Kohlenkontor);
7. Steenkohlen-Handelsvereeniging, Utrecht;
8. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin;
9. Westfälisches Kohlenkontor m. b. H., Hamburg;
10. Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Carl Brüggemann, G. m. b. H., Düsseldorf;
11. Société Générale Charbonnière (Société Coopérat.), Antwerpen.

Wir hatten bereits erwähnt, daß das Kohlensyndikat an diesen Gesellschaften durch Kapitalseinlagen hervorragend beteiligt ist[1]). Die wichtigste dieser Verkaufsgesellschaften ist das sog. Kohlenkontor zu Mülheim. Es wurde am 12. Dezember 1903 gegründet. Das Stammkapital betrug ursprünglich 3 Millionen Mark, von denen vom Syndikat 180 000 M. herrührten. Im Jahre 1904 wurde es aber infolge Hinzutretens einer Reihe von Händlerfirmen bereits auf 13 847 000 Mark erhöht. Von dem Reingewinn des Kohlenkontors erhält das Syndikat vorab einen Anteil von 5 Proz., die Verteilung des übrigen Reingewinnes hat nach Dotierung des Reservefonds nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu erfolgen. Die Regelung der Gewinnverteilung bei der Westfalia, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Hannover, ist die folgende: Vom Reingewinn werden bis zu 30 Pf. pro Tonne Umsatz an alle Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt. Fernere bis zu 10 Pf. pro Tonne Umsatz werden dem Reservefonds überwiesen, und der dann etwa noch verbleibende Ueberschuß mit 50 Proz. an das Syndikat und 50 Proz. nach Maß-

[1]) Vgl. S. 12.

gabe der Beteiligung an die übrigen Gesellschafter ausgeschüttet.

Auf einem anderen Blatt steht die Beteiligung des Kohlensyndikats an Bergwerksgesellschaften. Es sei erlaubt, auf das Verhältnis des Syndikats zu der Bergwerksgesellschaft Hibernia in Herne etwas näher einzugehen. Im Jahre 1904 wurde der „Hibernia" der Antrag der preußischen Staatsregierung auf Abtretung des Gesellschaftseigentums an den Staat gegen Abfindung von je nom. 8000 M. Schuldverschreibungen der 3 proz. konsol. Staatsanleihe gegen je 3000 M. Hibernia-Aktien bis zur Höhe von nom. 53½ Millionen Mark (was bei dem damaligen Stande der Hibernia-Aktien einem Kurse der letzteren von ca. 240 Proz. entsprach) vorgelegt. Dieser Antrag wurde durch Stimmenmehrheit (von nom. 31 265 200 M.) abgelehnt. Die Ablehnung bezog sich sowohl auf den Ankauf der Hibernia durch den Staat, wie auch auf das Eindringen von Vertretern des Staates, der noch im selben Jahr durch Erwerb von nom. 27 552 800 Mark Hibernia-Aktien sich wenigstens eine Beteiligung an der Gesellschaft sicherte, in den Aufsichtsrat. Um sich nun aber die Stimmenzahl auch fernerhin zu erhalten, gründete die widerstrebende Mehrheit die G. m. b. H. „Herne, Vereinigung von Hibernia-Aktionären" mit einem Stammkapital von 36 Mill. M., welche die Aufgabe hat, so viele Hibernia-Aktien in ihren Besitz zu bringen und festzuhalten, als nötig ist, d. h. mehr als die Hälfte des 60 Mill. M. betragenden Aktienkapitals der Bergwerksgesellschaft Hibernia, um dauernd über die Mehrheit der Stimmen zu verfügen. Von dem Stammkapital der Vereinigung „Herne" von 36 Millionen Mark entfällt die Hälfte mit 18 Millionen Mark auf das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, die andere Hälfte verteilt sich mit je 3 600 000 M. auf fünf weitere Teilhaber, führende Bankfirmen. Auf das Stammkapital sind 25 Proz., also 9 Millionen Mark, eingezahlt. Die Bergwerksgesellschaft Hibernia steht unter den Syndikatswerken an 3. Stelle hinter der

Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. (Aktienkapital 130 Mill. M.) und der Harpener Bergbau-A.-G. (Aktienkapital 72 200 000 Mark). Ihre Mitgliedschaft am Syndikat ist deshalb von hoher Bedeutung. Diese auch stetig dem Syndikat zu erhalten, liegt daher in dessen Interesse. Außerdem wiegt aber der Einfluß der Gesellschaft infolge ihrer hohen Beteiligungsziffer innerhalb des Syndikats so stark, daß ihre Stellungnahme nicht ohne Bedeutung für die Syndikatspolitik ist. Beides aber, die Mitgliedschaft auch über die vorläufige Dauer des Syndikatsvertrags hinaus und die bisherige Syndikatspolitik, würde ganz sicherlich gefährdet, wenn die Hibernia unter den Einfluß des Fiskus gerät. Denn es ist klar, daß man dem Fiskus infolge seiner großen Mittel nicht mit Drohungen kommen kann, wenn er sich etwa weigern würde, an der Erneuerung des Syndikats teilzunehmen. Ebenso aber würde auch die bisherige Syndikatspolitik, die den Syndikatsmitgliedern große Erfolge erzielt hat, Not leiden, wenn etwa Vertreter des Fiskus im Aufsichtsrat des Syndikats säßen. Aus diesen Gründen lag es im Interesse des Syndikats wie der Großaktionäre der „Hibernia", diese vor dem ausschlaggebenden Einfluß des Fiskus zu bewahren; weshalb zu der Gründung der Vereinigung „Herne" geschritten wurde. Es ist nicht anzunehmen, daß das Syndikat als solches an der Vereinigung „Herne" mit einem Kapital von 18 000 000 M. beteiligt ist, vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß es die Rolle eines Treuhänders spielt, dem die Syndikatsmitglieder, die in Besitz von Hibernia-Aktien sind, die Vertretung ihrer Interessen anvertraut haben.

Die Beteiligung des Syndikats an der „Hibernia" erfolgte lediglich zu dem Zwecke, auf ihre Geschäftstätigkeit Einfluß zu gewinnen. Daß einmal von seiten des Syndikats eine Beteiligung an einem Werke aus dem Grunde stattgefunden hat, um dieses lediglich zu Zwecken der Kartellpolitik zu verwenden, steht dahin. Es wäre denkbar, daß vom Syndikat einzelne Werke aufgekauft würden, um sie darauf stillzulegen und ihre Beteiligungsziffer den anderen

Syndikatsmitgliedern zu übertragen. Diese Art der Kartellpolitik, die die Konzentration innerhalb des Syndikats oder, wie Goetzke[1]) sagt, eine „wirtschaftliche Auslese" zum Ziele hätte, ist meines Wissens von seiten des Kohlensyndikats bisher noch nicht zur Anwendung gelangt. Wohl haben einzelne Syndikatsmitglieder aus eigenen Mitteln andere Zechen angekauft und dadurch eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer erlangt[2]). (Die angekauften Zechen wurden dann nicht im Betrieb erhalten, sondern ihr Anteil aus den ursprünglichen Zechen gedeckt. Dieses Verfahren war aus dem Grunde rentabel, da der Ankaufspreis der neu erworbenen Zechen verhältnismäßig geringer war, als der Verdienst aus der erhöhten Förderung aus den bisherigen Zechen.) Der Ankauf solcher Zechen und deren nachherige Stillegung erfolgte also nicht vom Syndikat aus. Andere Syndikate haben indessen tatsächlich nach der erwähnten Richtung hin Kartellpolitik getrieben, was zuweilen eine finanzielle Inanspruchnahme der Syndikatsmitglieder in hohem Maße erforderlich macht. Das Berliner Tageblatt meldete unter dem 6. Mai 1909 aus Siegen: In der heutigen außerordentlichen Gesellschaftsversammlung des Siegerländer Eisensteinsyndikats wurde mit großer Majorität der Ankauf von 514 Kuxen der Gewerkschaft Stahlert in Hersdorf laut Angebot zum Preise von 200 M. pro Kux beschlossen. Der Grubenbetrieb von Stahlert soll vorerst eingestellt werden, wodurch die übrigen Vereinsgruben zunächst mehr fördern sollen.

Vorgesehen ist eine derartige Betätigung der Syndikatsstelle in den Statuten einer ganzen Anzahl von Syndikaten. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat regelt diese Betätigung im § 6 Abs. 2 seines Statuts, der „Braun-

---

[1]) Goetzke, a. a. O. S. 64.

[2]) Kontradiktorische Verhandlungen Heft 1. S. 39/40. Denkschrift III. Seite 24 ff. und Anlage 14 (Nachweisung der infolge von Vereinigung mit größeren Zechen zur Einschränkung oder zur Einstellung ihres Betriebes gelangten kleineren Zechen bzw. deren Schachtabteilungen).

kohlen-Brikett-Verkaufsverein, G. m. b. H.", in Köln[1]), im § 2, der Stahlwerksverband im § 2 und 15, das „Rheinisch-Westfälische Zementsyndikat, G. m. b. H.", Bochum[2]), im § 3, der „Verkaufsverein für Grau- und Weißkalk, G. m. b. H.", Diez a. d. L.[3]) in § 21,8.

Die Beteiligung eines Syndikats an einem Syndikatswerk kann wohl aus dem Grunde erfolgen, um dasselbe zu sanieren und so die Stetigkeit der Syndikatsgeschäfte zu sichern. Die Beteiligung indessen an einem außenstehenden Unternehmen mag zwar auch aus letzteren Motiven erfolgen, eine Sanierungstätigkeit liegt dann aber keineswegs vor, vielmehr die einer Unterminierung. Ein „geschicktes Aktienmanöver" nennt Wassermann[4]) das Verfahren, welches die „Spirituszentrale" angewendet hat, um eine außenstehende Spritfabrik, die „Berliner Spritfabrik", unter seine Kontrolle zu bringen und schließlich vollständig lahm zu legen.

b) Konkurrenzkämpfe.

Das Aktienmanöver des Spiritusringes ist als Kampfbetätigung zu erachten, die häufig bei den Syndikaten dann erfolgt, wann es gilt, gegen Outsider vorzugehen. Der Bedarf für eine solche Betätigung kann nicht als ein gleichbleibender angesehen werden, er ist ein außerordentlicher. Nur selten wird der Kampf in der Weise wie beim Spiritusring zutage treten. Weitaus verbreiteter erfolgt er durch Unterbietungen, die durch die Macht der Syndikate für diese weniger aufreibend sind, als für den Outsider. Nichtsdestoweniger gehören auch hierzu bedeutende Mittel, die von der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder aufgebracht werden müssen. Der Stahlwerksverband sieht in seinem § 44 die Bildung einer Rück-

[1]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 10.
[2]) Denkschrift I. Anlage L Nr. 1.
[3]) Denkschrift I. Anlage L Nr. 10.
[4]) a. a. O. S. 102.

lage vor, welche im Interesse der Gesamtheit der Stahlwerksbesitzer zu verwenden ist. Eine derartige Rücklage setzt auch das Statut der „Schwarzblech-Vereinigung, G. m. b. H.“, Köln [1]), in seinem § 26 vor. Laut § 8 und 21 des Statuts des „Vereins deutscher Emaillierwerke“, Berlin [2]), wird ein Reservefonds gebildet, dessen Betrag im Konkurrenzkampf verwendet werden kann. Häufiger, als durch Inanspruchnahme besonderer Fonds werden die Beträge für etwa notwendig werdende Konkurrenzkämpfe bei anderen Kartellen pro Fall von den Mitgliedern ratierlich getragen, woraus der Charakter dieses Bedarfes als der eines „außerordentlichen“ besonders hervorgeht: So beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat (§ 13), beim Niederschlesischen Kohlensyndikat in Waldenburg i. Schl. (§ 13) [3]), beim Hessischen Braunkohlenverkaufsverein in Kassel (§ 12) [4]).

Daß sogar auch Kämpfe von Syndikaten zu dem Zweck eingegangen werden, nicht etwa um nicht-syndizierte Werke zur Teilnahme am eigenen Syndikat zu veranlassen, sondern sie lediglich zur selbständigen Syndizierung zu zwingen und dann mit ihnen Schutzverträge abzuschließen, geht aus folgendem Bericht der Rheinisch-westfälischen Zeitung vom 18. Dezember 1903 hervor. Es heißt da: Das Rheinisch-westfälische Ziegelsyndikat hat mit Rücksicht darauf, daß der Bochumer Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate am 31. Dezember d. J. sein Ende erreicht, beschlossen, die Konkurrenz mit den Bochumer Ziegeleien aufzunehmen und hat deshalb den Verkaufspreis für Ziegelsteine für Bochum und Umgegend herabgesetzt. Etwaige Verkäufe der syndizierten Werke werden bis zu dem aufs neue festgesetzten Verrechnungspreis vom Syndikat subventioniert. Zu diesem Zwecke ist eine Umlage pro 1904 von 50 Pf. pro 1000 Steine = 500 000 M. auf die Beteiligungsziffer bewilligt. Das Rheinisch-

[1]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 19.
[2]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 24.
[3]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 3.
[4]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 9.

westfälische Ziegelsyndikat hebt ausdrücklich hervor, daß der Kampf nur deshalb aufgenommen werde, um die Bochumer Ziegeleien recht bald zu einem Verkaufsverein zu vereinen, damit die durch die syndikatlose Zeit entstehende freie wilde Konkurrenz aufgehoben wird. Man hofft, daß der Kampf ein nicht zu langer und heftiger sein wird und die Bochumer Ziegeleien einsehen, daß nur durch engen Zusammenschluß das Ziegelgewerbe von großem Schaden bewahrt bleiben kann.

c) Ausfuhrvergütungen.

Schließlich haben wir noch eines Bedarfes Erwähnung zu tun, zu dessen wirtschaftlicher Würdigung schon Ströme von Tinte vergossen worden sind: Der Exportbonifikationen. Wir beabsichtigen nicht, unsererseits zur Frage der Exportbonifikationen weitere Beiträge zu liefern. Doch unterstreichen wollen wir die Ansicht, die Dr. Fischer[1]) in Heft 2 der Kartellrundschau, Jahrgang 1907 kundgetan hat. Er weist darauf hin, daß in der bisherigen Literatur der schwerwiegende Fehler gemacht worden ist, Exportprämien und Exportvergütungen als gleichartig zu gebrauchen. Zwischen beiden besteht aber ein sehr wesentlicher Unterschied. Als Exportprämien sind die Beträge zu bezeichnen, die die Syndikate ihren exportierenden Mitgliedern als Ausgleich für verlustbringende Ausfuhren wiedererstatten. Exportvergütungen dagegen sind die Beträge, die die Kartelle ihren inländischen Abnehmern gewähren, die Fabrikate, zu deren Herstellung syndizierte Produkte verwendet worden sind, ins Ausland ausführen. Die Exportpolitik der Kartelle, deren Durchführung erst die Exportprämien ermöglicht hat, hat sehr häufig als Angriffspunkt gegen die Kartelle überhaupt herhalten müssen[2]). Ueber die Berechtigung der Exportvergütungen hingegen lauten die Ansichten

[1]) „Zur Frage der Ausfuhrvergütungen und der Exportprämien."

[2]) Vgl. u. a. Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle und die dort verzeichnete Literatur.

stets günstig. Es ist ja auch selbstverständlich, wenn den Abnehmern der Syndikate, welche deren Produkte zu teueren Inlandspreisen bezahlen müssen, bei ihrem Export in Länder, die auch nicht entfernt so hohe Preise für Roh- oder Halbfabrikate bezahlen müssen, ein Teil des Preises von den Lieferanten vergütet wird. Denn ohne diese Vergütung leidet die Konkurrenzfähigkeit der exportierenden Abnehmer im Auslande um ein bedeutendes, ja möglich wird sie bisweilen überhaupt erst dann, wenn Exportvergütungen gewährt werden. Außerdem ist aber auch zu berücksichtigen, daß eine Anzahl von Industrien nur ihrem Export ihre Rentabilität verdankt, da der Inlandsmarkt die Erzeugnisse dieser Industrien nicht vollkommen aufzunehmen vermag. Hand in Hand mit der Ausbreitung des Exportes wächst dann das Gedeihen dieser Industrien und zugleich auch ihre Abnahmefähigkeit für syndizierte Roh- und Halbfabrikate. In Erwägung all dieser Punkte kann man es daher nur als vorteilhaft begrüßen, wenn die Syndikate, sofern sie ihrerseits an der Differenzierung ihrer Inland- und Auslandpreispolitik festhalten, gegenüber den Abnehmerindustrien bei deren Exporttätigkeit unterstützend eingreifen.

Exportvergütungen in dem genannten Sinne wurden von den drei großen Verbänden, dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat, dem Stahlwerksverband und dem nunmehr aufgelösten Roheisensyndikat, ihren Abnehmern bei deren Exporttätigkeit gewährt. Heute sind sie aufgehoben. Ueberhaupt war die Gewährung der Exportvergütung keineswegs eine regelmäßige, auch ihre Höhe schwankte nicht unbedeutend. Grundsätzlich wurde sie nur festgeschlossenen Verbänden gegenüber bei der Ausführtätigkeit ihrer Mitglieder gewährt. Nur ausnahmsweise wurde sie in Anerkennung der für die Verbandsbildung mancher Industrien herrschenden schwierigen Verhältnisse auch bei der Ausfuhr nichtsyndizierter Fabrikate bewilligt. Regelmäßig auch in den Zeiten, in denen die weiterverarbeitenden Industrien noch auf Exportvergütung seitens der liefernden Syndikate

rechnen konnten, wurde die Exportvergütung verweigert, wenn die Lage der Abnehmerindustrie eine glänzende war und ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande infolge der hohen Inlandsverdienste ohnehin gewährleistet war. Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist überhaupt eine durchaus freiwillige Einrichtung der genannten Syndikate. Aus diesem Grund kann man es auch verstehen, wenn nur festgeschlossenen Verbänden Vergütungen bewilligt wurden; denn dann war auch den Syndikaten gewährleistet, daß durch Bewilligung der Vergütungen keine Mißstände hervorgerufen wurden. Wie hoch von den Mitgliedern der Verbände, die sich der Exportvergütung erfreuen durften, diese für die Rentabilität ihrer eigenen Betriebe eingeschätzt wurden, geht aus der Tatsache hervor, daß die „Schwarz-Blechvereinigung" lediglich aus dem Grunde zustande gekommen sein soll, weil ihre Werke sich durch die Exportvergütungen locken ließen[1]). Auch vom Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten wird erklärt, daß die reinen Drahtstiftwerke keine Neigung hatten, im Verbande zu verbleiben, wenn die Entziehung der Ausfuhrvergütungen seitens der Rohstoffverbände Tatsache wird[2]). Hieraus ergibt sich, daß die Ausfuhrvergütungen Mittel gegen und für das Bestehen von Syndikaten seitens der Rohstoffverbände sein können, ferner daß das Zustandekommen und die Existenz von Kartellen der weiterverbreitenden Industrien von der Gewährung von Exportvergütungen abhängen kann.

Für die Bearbeitung der Ausfuhrvergütungen hatten die drei großen Rohstoffverbände dem Stahlwerksverband eine „Abrechnungsstelle für die Ausfuhr" angegliedert. Die Berechnung der Ausfuhrvergütungen beruhte auf einer Reihe von allgemein festgesetzten Verbrauchssätzen. Es war festgestellt, welche Menge Kohle zur Herstellung von einer Tonne Roheisen, welche Menge Roheisen zur Her-

---

[1]) Berliner Börsenkourier v. 9. Januar 1907.
[2]) Rhein.-Westf. Zeitg. v. 29. Mai 1906.

stellung von 1 t Halbzeug, welche Menge Halbzeug zur Herstellung von 1 t Walzdraht usw. nötig waren. Auf diese Weise war es möglich, für jedes Fabrikat die Menge der verbrauchten Rohprodukte und Halbfabrikate auszurechnen, deren Ankaufspreis bei der Ausfuhr zum Teil vergütet wurde. Im zweiten Quartal 1905 galten, um ein Beispiel anzuführen, für die Ausfuhrvergütung folgende Höchstsätze:

1,50 M. für 1 t verbrauchter Kohle,
4,86 „ „ 1 t verbrauchten Roheisens,
15,— „ „ 1 t „ weichen Halbzeugs,
20,— „ „ 1 t „ Formeisens.

Wir hatten erwähnt, daß die Vergütungen äußerst unregelmäßig und in nicht gleichbleibender Höhe gewährt wurden. Es ist deshalb nicht möglich, die Höhe des Bedarfes, den die die Vergütung gewährenden Syndikate benötigen, aus zufälligen Angaben der Zeitungen und aus den Exportstatistiken, soweit diese überhaupt erreichbar sind, auszurechnen. Man würde da nur ein falsches Bild erlangen. Es ist zu bedauern, daß die Syndikate bzw. die Abrechnungsstelle sich weigern, mit den nötigen Materialien zur Hand zu gehen. Wir müssen uns hier deshalb begnügen, nur die Tatsache festgestellt zu haben, daß zu Zwecken der Ausfuhrvergütungen nicht unerhebliche Mittel benötigt werden.

Es liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit, auch auf die Höhe der Exportprämien einzugehen. Diese Frage gehört nicht zur Haushaltspolitik der Kartelle, vielmehr zu deren Preispolitik.

Der Analogie des Staatshaushaltes folgend; wollen wir, nachdem in den vorhergehenden Seiten der Bedarf des Kartellhaushaltes festgestellt worden ist, induktiv den Versuch unternehmen, diesen Bedarf nach einzelnen Gesichtspunkten zu gliedern.

Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, nach denen der Staatsbedarf eingeteilt werden kann, ist die Einteilung in Personal- und Sachbedarf besonders wichtig[1]). Es ist ohne weiteres erlaubt, diese Einteilung auch für den Bedarf des Kartellhaushaltes zu übernehmen.

Der Bedarf an Personal ist, wie das Beispiel des Stahlwerksverbandes gezeigt hat, bei einzelnen Kartellen besonders groß. Die Höhe des Personalbedarfes ist abhängig von der Organisation des Kartells. Von den Konventionen, die nur einen Vertrauensmann besolden, bis zu jenen Syndikaten, an deren Spitze Männer stehen, die mehr als ein Ministergehalt beziehen und über einen Stab von nicht nur kaufmännisch, sondern auch technisch, juristisch und volkswirtschaftlich gebildeten Beamten verfügen, gibt es eine ganze Reihe von Zwischenstufen, deren Bedarf sich teils jenen, teils diesen nähert. Neben den bloßen Vergütungen, welche die Kartellbeamten beziehen, kommen zum Teil auch noch Pensionen in Betracht, für deren Aufbringung das Kartell Sorge zu tragen hat.

Der Sachbedarf der Kartelle ist im allgemeinen von geringerer Bedeutung. Zwar kann auch dieser in höherem Maße vorkommen, wenn das Kartell nicht nur bloße Geschäfts-, d. h. Verkaufsstelle ist, sondern auch für den Transport und die Lagerung der kartellierten Produkte Sorge zu tragen hat. Aber bereits auch im ersteren Falle kann das Konto für die Kartellstelle ein hochdotiertes sein, indessen bildet das nicht die Regel.

Als besonderer Teil des Sachbedarfs ist der Propagandabedarf zu erwähnen. Dieser ist aber nur ganz vereinzelt anzutreffen. Die Kartelle, die als solche Ausstellungen veranstalten, Broschüren über die Nützlichkeit ihrer Produkte herausgeben oder Fachzeitungen, die sich mit den Kartellprodukten besonders eingehend beschäftigen, unterstützen, kommen immerhin vor und spielen wie das

---

[1]) v. Eheberg a. a. O. S. 48.

Kalisyndikat eine hervorragende Rolle. Meistens jedoch ist es nicht die Aufgabe der Kartelle, besondere Reklame zu machen, da sie dieser infolge ihrer den betreffenden Industriezweig beherrschenden Stellung nicht bedürfen.

Eine zweite Einteilung des Bedarfes der Kartelle ist analog der des Staatsbedarfes die in ordentlichen und außerordentlichen.

Als ordentlichen Bedarf kann man im Kartellhaushalt alle diese Ausgaben bezeichnen, welche, um den Kartellzweck zu erreichen, regelmäßig gemacht werden müssen. In erster Linie zählen hierzu die Kosten, welche der Verwaltungsapparat verursacht.

Unter dem außerordentlichen Bedarf versteht man einen einmal oder in unregelmäßigen Zeitfolgen auftretenden größeren Bedarf. Wir haben gefunden, daß er bisweilen recht bedeutende Mittel in Anspruch nimmt. Indessen konnte auch festgestellt werden, daß er lediglich für die höchstentwickeltsten Kartelle in Betracht kommt. Als außerordentlicher Bedarf sind die Beteiligungen, die Mittel für Konkurrenzkämpfe und die Exportvergütungen zu betrachten.

2. Kapitel.

Die Deckung des Bedarfes.

Die Deckung des Bedarfes der Kartelle ist bei den verschiedenen Kartellen ebensowenig einheitlich geregelt, wie es der Bedarf selbst ist. Die Eigenheiten der Organisation und der Umfang des Geschäftsbetriebes sind auch bei der Frage der Bedarfsdeckung von einschneidender Bedeutung. Bei den Konventionen ist die Organisation der Einnahmen einfacher, als bei den hochentwickelten Syndikaten; bei jenen fällt im besonderen schon das Betriebskapital weg, das zwar auch bei den Syndikaten nicht immer die Hauptrolle spielt, dessen Beschaffung jedoch einen wesentlichen Teil der Haushaltspolitik der Kartelle ausmacht.

A. Das Betriebskapital.

Das Betriebskapital dient zu zweierlei Zwecken. Es kann sich einmal darum handeln, die Mitglieder des Kartells durch Uebernahme eines Anteilscheins, deren Gesamtsumme dann das Betriebskapital ausmacht, in ein rechtliches Verhältnis zu der Verkaufsstelle zu setzen. In diesem Falle ist das Betriebskapital nur von formaler Bedeutung für die Ausübung des Geschäftsbetriebes. Der eigentliche Zweck beruht darin, daß die Mitglieder als Inhaber von Anteilscheinen zu gewissen Handlungen gezwungen werden können. Der Absatz 1 des § 212 des HGB. (III. Abschnitt: Aktiengesellschaft) lautet: Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen

auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. In den Geschäftsbetrieb eines Kartells, dessen Zentralstelle Aktiengesellschaft ist, übertragen, hat dieser Paragraph den Sinn: Die Syndikatsmitglieder, die gemäß ihrer Kontingentsziffer Anteilscheine der Verkaufsstelle zu erwerben haben, übernehmen die Verpflichtung, ihre Produktion von kartellierten Gütern an die Verkaufsstelle abzuliefern. So ist es beim Kohlensyndikat, beim Stahlwerksverband und bei anderen als Aktiengesellschaft begründeten Zentralstellen. Aber auch die mit anderer Gesellschaftsform ausgestatteten Kartellstellen haben in ihren Verträgen mit den Mitgliedern an den Erwerb von Anteilscheinen in der Regel auch die Bedingung geknüpft, daß dieselben die Kartellstelle als alleinige Käuferin ihrer Produkte anzusehen haben.

Neben dieser formalen Bedeutung des Betriebskapitals geht indessen häufig seine Bedeutung als Betriebs*mittel* einher. Dann muß es aber auch so hoch dotiert sein, daß es ohne Not den dauernden An- und Verkauf der Kartellprodukte besorgen kann, wenn auch nachträglich, wie wir sehen werden[1]), die Unkosten wieder ersetzt werden, da ja das Betriebskapital bei Kartellen nur in ganz seltenen Fällen werbendes, in der Regel aber nur ein dem Geschäftsverkehr vermittelndes zu sein hat.

Ueber die Beschaffung des Betriebskapitals, mag es nur allein dem ersteren oder auch dem zweiten Zweck dienen, ist folgendes zu sagen. Es ist zu unterscheiden, ob die Kartellmitglieder selbst das Betriebskapital aufbringen, ob sie neben eigenem auch fremdes in Anspruch nehmen, oder ob das fremde allein als Betriebskapital zu gelten hat.

a) Das System des eigenen Betriebskapitals.

Der erstere Fall, daß die Kartellmitglieder selbst das Betriebskapital aufbringen, kommt am häufigsten vor. Bei

[1]) Vgl. S. 63 ff.

diesem Verfahren ist der Grundsatz maßgebend, daß die Mitglieder gemäß ihres Interesses an der Kartellorganisation für deren Ausstattung Sorge zu tragen haben. Das Interesse an dem Kartell drückt sich äußerlich in der Höhe der Beteiligungsziffer der einzelnen Kartellmitglieder aus. Die Beteiligungsziffer ist deshalb die Grundlage für die Höhe des Anteils am Betriebskapital des Kartells.

Nun kann entweder der Anteil eines jeden Kartellmitgliedes nach maßgebenden Gesichtspunkten vorher festgesetzt werden; dann ergibt sich aus der Summe der Anteile das Betriebskapital (Quotitätsverfahren); oder es kann das Betriebskapital festgesetzt werden, und der Anteil der einzelnen ergibt sich als Prozentsatz, zu dessen Berechnung dieselben Gesichtspunkte wie oben maßgebend sind (Repartitionsverfahren). Diese Art der Beschaffung des Betriebskapitals spielt dann eine wesentliche Rolle, wenn das Betriebskapital auch wirklich Betriebsmittel ist, dessen ungefähre Höhe sich nicht unschwer bestimmen läßt.

Die Beteiligungsziffer eines Kartellmitgliedes wird in der Praxis nach mannigfaltigen Gesichtspunkten festgestellt. Die Beteiligungsziffer als solche soll in der Regel die höchste Leistungsfähigkeit eines Kartellmitgliedes dartun. Da es aber nur ausnahmsweise möglich sein wird, daß jedes Mitglied gemäß seiner höchsten Leistungsfähigkeit Beschäftigung findet, so ist die absolute Beteiligungsziffer nur von formaler Bedeutung, die relative dagegen von realer.

An der Hand eines fingierten Beispiels wollen wir diese Behauptung zu beweisen suchen. Das Kartellmitglied A eines Kartells besitzt die absolute Leistungsfähigkeit von

			20
das	Mitglied	B	von 25
„	„	C	„ 30
„	„	D	„ 35
„	„	E	„ 40
In Summa also von			150.

Setzt man nun die Gesamtleistungsfähigkeit 150 gleich 100, so ist der relative Anteil der einzelnen Kartellmitglieder der folgende:

A . . .	13,33	Proz.
B . . .	16,67	„
C . . .	20,00	„
D . . .	23,33	„
E . . .	26,67	„
zusammen	100,00	Proz.

Nehmen wir nun einmal an, daß es nur möglich ist, 120 abzusetzen, so bleibt der relative Anteil der einzelnen am Absatz derselbe, der absolute ändert sich dagegen.

Die Feststellung der Leistungsfähigkeit und demnach des Anteils am Betriebskapital kann, wie erwähnt, auf verschiedene Weisen erfolgen. Zumeist findet sie nach äußeren Merkmalen statt: Zahl der Arbeiter, Umfang der Maschinerien, Umfang der Anlagen usw. Häufig wird aber der Anteil nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern auf die Weise bestimmt, daß der Durchschnittsumsatz innerhalb einer längeren Zeitperiode, etwa 3, 5 oder 10 Jahren vor Begründung des Kartells, oder auch der Höchstumsatz innerhalb dieser Periode als absolute Beteiligungsziffer bestimmt wird.

Nach der Größe der Beteiligungsziffer hat sich die Höhe des Geschäftsanteils der einzelnen Kartellmitglieder zu richten. Würde sich z. B. in unserem vorhin erwähnten Beispiel der absolute Anteil der einzelnen auf ein Mehrfaches von 10 000 t beziehen, und bestimmt sein, daß jeder Anteil von 10 000 t den Bezug eines Anteilscheins von 1000 M. obligatorisch macht, so würde A. einen Anteilschein über 20 000 M., B. einen solchen über 25 000 M. usw. zu übernehmen haben, das Betriebskapital würde dann 150 000 M. betragen.

Die Einzahlung des Betriebskapitals findet selten zum vollen Betrage statt, meistens ist im Statut eine Einzahlung von 25—50 Proz. vorgesehen. Ueber die Höhe etwa not-

wendig werdender weiterer Einzahlungen haben dann besondere Organe Beschluß zu fassen.

Eigenartig liegen diese Verhältnisse infolge ihrer besonderen Organisation bei den Kartellen, die als E. G. m. b. H. begründet sind. Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine Höchstzahl von Geschäftsanteilen vorgesehen; außerdem begründet aber jeder Geschäftsanteil eine Haftung in besonderer Höhe. Das Statut der deutschen Stärke-Verkaufsgenossenschaft, E. G. m. b. H., Berlin[1]) besagt in seinen §§ 16 und 17: Der Geschäftsanteil eines Genossen beträgt 10 M. und ist sofort voll einzuzahlen. Jeder Genosse ist verpflichtet, für jede angefangenen 100 dz trockener oder 160 dz feuchter Stärke, welche pro Jahr auf seine Beteiligungsziffer fallen, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen. Erhöht sich die Beteiligungsziffer in einem Geschäftsjahr, so hat der betreffende Genosse auf Verlangen des Vorstandes dementsprechend weitere Geschäftsanteile zu übernehmen. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit welcher ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 400. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet jeder Genosse bis zum Betrage von 500 M. für jeden von ihm erworbenen Geschäftsanteil (Haftsumme nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes).

Bei der „Zentrale für Milchverwertung", E. G. m. b. H., Berlin[2]), die inzwischen wieder aufgelöst ist, waren die entsprechenden Verhältnisse derart, daß der Geschäftsanteil auf 19,50 M. festgesetzt war; die Beteiligung der Genossen wurde auf höchstens 2000 Geschäftsanteile gestattet. Neben diesem durch die Genossen aufgebrachten Betriebskapital waren zur Verstärkung der Betriebsmittel auch Anleihen vorgesehen. Es heißt im § 43 des Statuts: Zur Verstärkung der Betriebsmittel werden seitens der Genossenschaft Einlagen und nach Bedarf Anleihen von der Genossenschaft-

[1]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 2
[2]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 16.

lichen Zentralkasse des Bundes der Landwirte aufgenommen, deren Höchstbetrag die Generalversammlung bestimmt.

b) Das gemischte System.

Diese Bestimmung des Statuts setzte die „Milchzentrale" bereits in die Reihe der Kartelle, deren Betriebskapital schon nicht allein von den Kartellmitgliedern beschafft wird. Doch hatte diese Bestimmung nur sekundäre Bedeutung. Der Fall, daß auch andere, Außenstehende zu dem Betriebskapital beitragen, ist in diesem Falle nur insoweit gegeben, daß eine „Kasse" die Geldgeberin war, also ein Ganzes, die aber auch nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen war. Eine ständige Beteiligung von Nichtkartellierten im engeren Sinne ist meines Wissens überhaupt nur einmal vorgekommen. Es war das bei dem „Zentral-Verkaufskontor von Hintermauerungssteinen, Aktien-Gesellschaft", Berlin.

Die Geschichte dieses Kartells ist eine der interessantesten in der Geschichte des Kartellwesens. Der Ziegeleibesitzerverein in Berlin beschloß im Jahre 1902, um dem aufreibenden Konkurrenzkampf der Berliner Ziegeleien ein Ende zu machen, ein Kartell zu gründen, und zwar in der vollkommensten Form. Eine Zentralstelle sollte den kartellierten Ziegeleien ihre gesamte Produktion abkaufen und an die Abnehmer weiterveräußern. Diese Zentralstelle bedurfte aber, um regelmäßig ihren Verpflichtungen nachzukommen, da es sich nicht als möglich herausstellte, den Abnehmern kurze Zahlungsfristen zu stellen, sehr großer Betriebsmittel. Man hielt den Betrag von einer Million Mark für unbedingt erforderlich. Den Ziegeleibesitzern, die im Kartell vereinigt waren, war es indessen nicht möglich, die ganze Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen. Aus diesem Grunde wandte man sich an Finanzleute, die den fehlenden Betrag zusteuern sollten. Dieser eigenartige Schritt war auch von Erfolg begleitet. Das Resultat war nun folgendes: Die Zentralstelle wurde als Aktiengesellschaft begründet

unter der Firma: Zentral-Verkaufskontor von Hintermauerungssteinen, A.-G., Berlin. Die Höhe des Stammkapitals betrug eine Million Mark. Aktionäre der Gesellschaft waren teils die kartellierten Ziegeleibesitzer, teils Privatleute. Diese letzteren wollten natürlich auch von der A.-G. profitieren; es lag in ihrem Interesse, Dividenden zu beziehen. Das konnte aber nur dann geschehen, wenn die Zentralstelle von der üblichen Praxis der Kartellstellen abwich und eigenen Verdienst hatte. Der Geschäftsverkehr der Zentralstelle spielte sich daher folgendermaßen ab. Die Zentralstelle kaufte von den Kartellmitgliedern deren Produkte (Hintermauerungssteine) für einen jährlich festzustellenden Preis. Den Verkauf der Steine besorgte die Zentralstelle nach eigenem Ermessen. Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis wurde dann zwischen Zentralstelle und Kartellmitgliedern so geteilt, daß diese 80 Proz., jene 20 Proz. bezogen. Diese 20 Proz. waren also der Verdienst der Zentralstelle. Von diesem Betrag mußte sie die geschäftlichen Unkosten decken, den Reservefonds dotieren, Abschreibungen vornehmen und den verbleibenden Rest als Dividende an die Aktionäre verteilen. Nun, diese hatten sich in keiner Weise zu beklagen, der Erfolg der Haushaltspolitik dieses Kartelles war der, daß die Aktionäre nicht weniger als 30 Proz. Dividende bezogen. Dieses Resultat war natürlich den Kartellmitgliedern, die nur über einen Teil der Aktien verfügten, wenig angenehm. Den Kartellgewinn, an den sie das alleinige Anrecht zu besitzen vermeinten, wollten sie nicht mit anderen teilen. Da die Privataktionäre sich aber hüteten, auf eine so vorzügliche Kapitalsanlage Verzicht zu leisten, und ihre Aktien den kartellierten Ziegeleibesitzern, die jetzt natürlich nach den Aktienbesitz strebten, wenn auch zu entsprechend hohem Kurse zu überlassen, so traten bald Zwiespältigkeiten ein. Dazu kam noch, daß infolge der sich bessernden Lage der Kartellziegeleien Konkurrenzbetriebe entstanden, welche allmählich die hohen Gewinne der

Zentralstelle herabzusetzen drohten. Als daher der Kartellvertrag am 31. Mai 1907 ablief, wurde das Kartell nicht mehr erneuert. Nun aber geschah etwas Merkwürdiges, was wohl in der Kartellgeschichte einzig dasteht. Die doch eigentlich durch das Kartell begründete Zentralstelle trat nicht etwa in Liquidation, sondern sie setzte ihre Existenz weiter fort, zwar nicht mehr als Verkaufsstelle des Ziegeleikartells, sondern als selbständiges Handelsgeschäft. Die Firma und die ursprüngliche Organisation ist auch erhalten geblieben. Das Zentral-Verkaufskontor schließt mit jeder dazu bereiten Ziegelei Verträge über den Verkauf ihrer Produkte ab. Der Verkaufsgewinn braucht aber nicht mehr zwischen ihm und dem Ziegeleibesitzer geteilt zu werden, sondern fließt in ganzer Höhe dem Verkaufskontor zu. Da der Wettbewerb zwischen den Ziegeleien nach Auflösung des Kartells nun aber wieder zutage getreten ist, sind auch die Gewinne des Verkaufskontors nicht mehr die gleichen, wie die der Kartellperiode. Auch die Dividenden haben nachgelassen. Die Aktionäre haben sich bei entsprechend niedrigerem Kursstand mit einer Dividende von etwa 7 Proz. zu begnügen, immerhin eine nichtverachtenswerte Verzinsung des Anlagekapitals, das inzwischen auf 1 400 000 M. erhöht worden war[1]).

Das ist die Geschichte des Zentral-Verkaufskontor von Hintermauerungssteinen. Sie hat bewiesen, daß eine Forderung der Theorie des Kartellwesens nicht haltbar ist.

Die Theorie hat nämlich die Gründung von sog. „Kartellbanken“ verlangt. Unter „Kartellbank“ versteht sie ein Unternehmen, welches zu dem Zwecke gegründet ist, den kartellierten Unternehmern als Käuferin und Verkäuferin der gemeinsamen Produktion Absatz für ihre Pro-

[1]) Es heisst im Geschäftsbericht für 1908: Das abgelaufene Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 178 000 M. (i. V. 207 800 M.). Es wurden 7% (8%) Dividende verteilt und 71 800 M. auf neue Rechnung vorgetragen. (Für 1906 gelangte noch eine Dividende von 12% zur Verteilung.)

dukte zu schaffen. Die kartellierten Unternehmer bringen zu diesem Zwecke den Hauptanteil der Kosten für die Geschäftsstelle des Kartells auf. Der Rest des Stammkapitals aber soll dem Publikum zur Beteiligung offenstehen, so daß auch dieses in breiteren Schichten noch mit einem gewissen Prozentsatz an dem Gewinne der Kartellbank, d. i. des Kartells, teilnehmen kann. Dieses Verfahren soll vornehmlich dem Zwecke dienen, den Kartellgedanken zu popularisieren[1]).

Die Gründung einer derartigen Kartellbank ist im Grunde genommen so gut wie ein Ding der Unmöglichkeit. Die Zentralstelle des Berliner Ziegeleikartells war lediglich aus dem Grunde eine „Kartellbank", weil zu ihrer Ausstattung die nötigen Mittel fehlten. Aus eigener Initiative aber auch das „Publikum" an dem Kartellgewinn teilnehmen zu lassen, wird wohl kein Mitglied welchen Kartells auch immer sich einfallen lassen.

c) Das System des fremden Betriebskapitals.

Mit den soeben erwähnten „Kartellbanken" sind nicht die Banken zu verwechseln, welche als solche, wie es bisweilen vorkommt, die Geschäfte der Kartelle führen. Ihre Inanspruchnahme bildet die dritte Art der Beschaffung des Betriebskapitals für die Zentralstelle eines Kartells. Die Zentralstelle ist in diesem Falle eine Abteilung einer Bank, die zu diesem besonderen Zwecke geschaffen worden ist. Aber nicht nur Banken, sondern auch Händlerfirmen, ja die Firma eines einzelnen Kaufmanns kann in derselben Weise die Zentralstelle eines Kartells bilden, wenn sie mit ihrem Betriebskapital für die Aufgaben des Kartellhaushaltes einstehen. In diesem Falle haben die Kartellmitglieder nicht nötig, ihre Zentralstelle mit einem besonderen Grundkapital zu dotieren, dieses wird gebildet von dem

---

[1]) Vossen „Kartellbanken" in der Kartellrundschau, Jahrgang 1907 S. 272 ff.

der die Geschäfte des Kartells führenden Firma, die dafür natürlich eine entsprechende Vergütung enthält.

Diese Art, eine „fremde" Geschäftsstelle mit der Organisation des Kartellhaushaltes zu betrauen, ist keineswegs jungen Datums. Das erste deutsche Kartell, das „Alaunkartell" [1]) (1836—1844), beauftragte schon ein Bankinstitut mit der Führung der Kartellgeschäfte. Der Verkauf der gesamten Alaunproduktion wurde dem Kgl. Seehandlungsinstitut zu Berlin gegen eine Kommissionsprovision von 4 Proz. des Verkaufserlöses übertragen. Es kann wohl behauptet werden, daß dieses Verfahren für die ersten Kartelle näher lag, als die Gründung einer eigenen Kartellstelle, für deren Verwaltung erst Erfahrungen gesammelt werden mußten.

Die Gründe, aus denen heute einer Bank die Führung der Kartellgeschäfte übertragen werden, liegen wohl darin, daß einmal die Beschaffung des nötigen Betriebskapitals erspart bleibt, dann aber auch die Banken selbst ihre Dienste zu Kartellzwecken anbieten, mit dem Hinweis, daß ihre Inanspruchnahme weniger Kosten erfordert, als die Begründung einer eigenen Zentralstelle.

Besonders in Oesterreich scheinen die Banken geradezu einen Wettlauf um Kartellstellen aufzuführen. Die Grazer „Tagespost" widmete am 28. Januar 1906 einen Artikel der österreichischen Kartellbewegung. Nachdem von den Verkaufsbureaus die Rede war, schreibt sie wörtlich: An die Verkaufsbureaus knüpfen sich die verschiedenartigsten Interessen. Insbesondere bemühen sich die Warenabteilungen der Banken sehr, den Zentralverkauf für ein Kartell zu erhalten. Namentlich die böhmische Unionsbank leitet zahlreiche Verkaufsbureaus (für das Tafelglaskartell, für verschiedene chemische Kartelle, für das schlesisch-galizische Dachpappenkartell u. a.). In zweiter Linie steht die Länderbank. Anglobank und Bankverein besorgen den Verkauf

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 60.

für je ein Papierkartell. Die Banken würden vielmehr Verkaufsbureaus erhalten, wenn nicht die gegenseitige Konkurrenz wäre. Sowie innerhalb eines Kartells mehrere Banken Einfluß haben, ist es schon nicht mehr möglich, daß eine Bank den Zentralverkauf erhalte, so z. B. beim Zementkartell, wo Länderbank und Eskompte-Gesellschaft im Wettbewerb stehen.

Mit diesem letzten Satz streift der Artikel bereits leise die Frage, welches ist die Stellungnahme der Banken überhaupt zu den Kartellen. Jeidels hat in seinem Buch: „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie“ [1]) sehr bemerkenswerte Ausführungen zu dieser Frage gemacht. Er geht von der richtigen Tatsache aus, daß das Gedeihen der Banken abhängig ist von dem Gedeihen der Industrien, die sich ihrer zur teilweisen Abwicklung ihrer Geschäfte bedienen. Floriert eine Industrie nicht, so geht auch der Verdienst der Banken, die mit dieser in Verbindung stehen, zurück. Die Banken haben deshalb großes Interesse, daß das Niveau der Betriebe ihrer Kunden ein hohes ist. Aus diesem Grunde stehen sie den Kartellorganisationen sympathisch gegenüber, die ihren Mitgliedern den bestmöglichsten Verdienst zuzusichern in der Lage sind. Ja häufig sind es sogar gerade die Banken gewesen, die zwecks Sanierung eines Industriezweiges dessen Kartellbildung in die Hand genommen haben. Es ist auch vorgekommen, daß die Banken einen gelinden Druck ausgeübt haben auf gewisse Etablissements, denen der Gedanke, am Kartell teilzunehmen, aus irgendwelchen Gründen ein unangenehmer gewesen war. Namentlich der Schaaffhausensche Bankverein hat sich in dieser Hinsicht für den Kartellgedanken öfters mit Erfolg ins Mittel gelegt. Neben dieser von allgemeineren Vorgängen ausgehenden Stellungnahme zum Kartellwesen, fährt Jeidels fort, findet sich eine zwar von der Sympathie für Syndikate überhaupt getragene, jedoch

[1]) S. 255 ff.

rein bankgeschäftliche Beziehung zu den Kartellen, die wieder beim Schaaffhausenschen Bankverein den vollendetsten Ausdruck gefunden hat. Das ist eben die Uebernahme der Verkaufsstelle eines Kartells.

1899 errichtete der Schaaffhausensche Bankverein im Anschluß an den eigenen Betrieb ein „Syndikatskontor", dessen Wesen und Zweck aus seiner Rechtfertigung im Jahresbericht des Bankvereins (pro 1899) hervorgeht. Es heißt da: „Aus Anlaß einer Anregung, welche seitens des Verbandes deutscher Drahtseilfabrikanten gegen Ende des Geschäftsjahres an uns gelangte, die Funktionen des Verkaufsbureaus, bzw. der Abrechnungsstelle dieses Verbandes in der Weise zu übernehmen, daß wir auch Rechtsträgerin dieses Verbandes nach außen hin sein würden, haben wir, um für die Uebernahme derartiger Funktionen eine besondere Stelle zu haben, eine G. m. b. H. unter der Firma „Syndikatskontor des A. Schaaffhausenschen Bankvereins G. m. b. H." mit 1 Million Mark Kapital errichtet, deren Aufgabe es sein wird, die Vertretung industrieller Verbände und Syndikate in jeder Form zu übernehmen, namentlich auch als Kommissärin im Sinne des HGB. die Funktionen der Verkaufsstelle von industriellen Verbänden und Syndikaten zu übernehmen. Die Gesellschaft kann demgemäß namentlich die bezüglichen Vertragsgeschäfte mit Dritten im eigenen Namen, wie auch für Rechnung der Verbände, die sie vertritt, abschließen. Für die Führung der Geschäfte der Syndikate kann die Gesellschaft den Beamten dieser Syndikate Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB. geben. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln; sie kann aber auch Zweiganstalten an beliebigen anderen Orten errichten. — Das Syndikatskontor hat seine eigene Organisation durch einen bezüglichen Vertrag dem Verband deutscher Drahtseilfabrikanten zur Verfügung gestellt, und hoffen wir, daß durch die Erleichterung, welche diese Organisation für derartige Vereinbarungen bietet, das Zustandekommen solcher nützlicher Verbandsbildungen überhaupt gefördert wird."

Jeidels schreibt diesem Vorgehen der Bank einen dreifachen Vorteil zu: zugleich ein ausgezeichnetes Geschäft zu sein, Beziehungen zu den kartellierten Werken selbst anzuknüpfen und ein Mitreden in den Fragen der betreffenden Industrie zu ermöglichen.

Der letzte Punkt bedarf der Richtigstellung. Wenn auch von der Bank ihre Organisation dem Kartell zur Verfügung gestellt wird, so hat die Bank noch kein Mitbestimmungsrecht in der Preis- und Absatzpolitik des Kartells. Diese bleibt immer noch Sache der leitenden Organe innerhalb des Kartells. Bei den kontradiktorischen Verhandlungen über den sog. Weißblechverband[1]), eines der ältesten und bedeutendsten deutschen Kartelle, 1862 gegründet, wurde das ausdrücklich betont. Dieses Kartell führt die offizielle Firma: Weißblechverkaufskontor bei Herrn J. H. Stein, Köln a. Rh.[2]). Die Firma J. H. Stein ist ein Bankhaus, dessen Organisation für die Begründung des Kontors verwendet wurde, das aber auf die „Geschäftsleitung keinen Einfluß" hatte. Das Bankhaus zieht keinen Nutzen weiter als seine Bankierprovision. Die Spesen des Kontors sind sehr geringfügig.

Das Bankhaus J. H. Stein wurde auch im Gesellschaftsvertrag der „Vereinigung westdeutscher Hohlglasfabriken", G. m. b. H., Bonn[3]) als „einziges Bankhaus" der Gesellschaft erklärt, mit dem „in regelmäßigen Abständen (monatlich) vom Geschäftsführer abzurechnen ist".

Der A. Schaaffhausensche Bankverein wurde oben als Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Drahtseilfabrikanten[4]) erwähnt. Natürlich mußte der Verband dem Bankverein für die Hergabe des Betriebskapitals Sicherheit leisten. § 2 der Satzungen des Verbandes besagt daher: Zur Beschaffung derjenigen Sicherheiten, welche dem als

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen IX: Weissblechverband.
[2]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 20.
[3]) Denkschrift I. Anlage J Nr. 3.
[4]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 27.

Verkaufsstelle des Verbandes fungierenden Bankhause für die vorschußweise Hergabe des für die Verkaufsstelle erforderlichen Betriebskapitals bestellt werden müssen, verpflichten sich die vereinigten Firmen gegeneinander, bei diesem Bankhaus eine Kaution von 5 Proz. ihrer eingeschätzten Beteiligungsziffer (in Mark ausgedrückt) in bar oder guten börsengängigen Papieren oder eigenen Wechseln zu hinterlegen und dieselben auf ihrer hiernach zu bemessenden Höhe zu erhalten. Der Mindestbetrag wird auf 3000 M. festgesetzt.

Der „Verband deutscher Federstahlwerke, Hagen in Westfalen“ [1]) hat den Verkauf seiner Fabrikate der Bergisch-Märkischen Bank in Hagen übertragen. Sie ist mit den Funktionen eines „Kommissionärs des Verbandes und dessen Abrechnungsstelle“ beauftragt worden. Die Bank ist verpflichtet, lediglich in eigenem Namen zu verkaufen und ihrer Firmenbezeichnung den Zusatz „Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Federstahlwerke“ beizufügen. Auch ihr ist aber ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, „nach den Weisungen des geschäftsführenden Ausschusses zu verfahren“.

Ganz besonders erwähnenswert ist die Geschäftstätigkeit des Berliner Bankhauses Delbrück, Leo & Co. als Verkaufsstelle für zwei Kartelle: Den „Verband deutscher Drahtwalzwerke“ [2]) und den „Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten“ [3]). Das Bankhaus fungiert als Kommissionärin, Abrechnungsstelle und Rechtsträgerin für beide Verbände. Die Mitglieder des Verbandes deutscher Drahtwalzwerke haben als Sicherheitsleistung 10 M. pro Tonne ihrer eingeschätzten Beteiligungsziffer, mindestens aber 10 000 M. als Kaution zu hinterlegen; der Mindestbetrag der Kaution bei den Mitgliedern des Verbandes deutscher Drahtstiftfabrikanten beträgt 3000 M. Wiewohl ein gemeinsames

[1]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 38.
[2]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 25.
[3]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 26.

Bankhaus Verkaufsstelle der beiden Kartelle ist, so besteht dennoch für jedes Kartell eine vollständig selbständige Organisation und Geschäftsführung innerhalb des Bankhauses, die der Aufsicht je eines geschäftsführenden Ausschusses unterstehen. Nun sind indessen ein Teil der Mitglieder des Verbandes deutscher Drahtwalzwerke auch Mitglieder des anderen Verbands. Aus diesem Grunde mußte zwischen den beiden Verbänden ein Schutzvertrag abgeschlossen werden. Infolge des Bestehens einer gemeinschaftlichen Rechtsträgerin der beiden Verbände hatte dieser Schutzvertrag folgende eigenartige Einleitung: Zwischen der Firma Delbrück, Leo & Co. zu Berlin, Rechtsträgerin und Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Drahtwalzwerke, sowie dem Verbande deutscher Drahtwalzwerke selbst, einerseits, und der Firma Delbrück, Leo & Co. zu Berlin, Rechtsträgerin und Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Drahtstiftfabrikanten, sowie dem Verbande deutscher Drahtstiftfabrikanten selbst, andererseits, wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen: Der Inhalt des Schutzvertrages besagt, daß die Mitglieder der beiden Verbände, soweit sie nicht beiden gemeinsam angehören, auf die Fabrikation der anderseitigen Fabrikate Verzicht zu leisten haben, ferner müssen sich die „reinen" Drahtstiftfabriken verpflichten, ihren Bedarf an Walzdraht bei der Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Drahtwalzwerke zu decken usw.

Die Uebernahme einer Kartellverkaufsstelle durch ein Bankhaus ist für dieses eins seiner Aktivgeschäfte und ist im engeren Sinne zu den Kommissionsgeschäften zu zählen. Selten wird aber eine solche Uebernahme bei dem augenblicklichen Stand der Kartellentwicklung das Hauptgeschäft eines Bankhauses bilden. Anders ist das jedoch, wenn eine einzelne Person oder eine Händlerfirma sich mit eigenem Kapital in den Dienst eines Kartells stellt. Diese Fälle kommen jedoch, wie das in der Natur der Sache liegt, nur selten vor und bedürfen eines besonders fein ausgedachten Kartellvertrages.

Die Mitglieder der Vereinigung der Kreideschlemmereien (Stettin)[1]) haben sich verpflichtet, ihre gesamte Produktion an zwei Händlerfirmen zu liefern, von denen die eine (A.) offene Handelsgesellschaft, die andere (B.) eine Einzelfirma ist. Ein größerer Teil der Mitglieder hat seine Produktion an A., ein kleinerer an B. zu liefern. Der Weiterverkauf der Produkte geschieht allein auf Kosten der beiden Firmen. Verkaufspreise und -bedingungen müssen für beide Firmen die gleichen sein. Zu bestimmen hat die Preise und die Bedingungen die Firma A. Die Ankaufspreise der Produkte, wie die auf die einzelnen Schlemmereien fallenden Anteilsziffern sind im Hauptvertrag festgesetzt. Die beiden Firmen haben die Produkte gegen bar abzüglich 1½ Proz. Skonto, zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Lieferungen, abzunehmen. 3 Monats-Akzepte dürfen nur mit Einverständnis der Lieferanten in Zahlung gegeben werden. Natürlich mußten den beiden Firmen auch alle die Rechte eingeräumt werden, ohne die ein Kartell mit gemeinschaftlicher Verkaufsstelle nicht zu existieren vermag. Die beiden Firmen können bei Absatzmangel von den Schlemmereibesitzern prozentuale Einschränkungen der Lieferungen, zu denen sie berechtigt sind, verlangen, müssen ihnen aber für die weniger abgenommenen Mengen eine Entschädigung zahlen. Zur Sicherung der Innehaltung der Kartellstatuten sind von den Kartellmitgliedern, wie von den beiden Firmen Solasichtwechsel bei einem Bankhaus zu hinterlegen, und zwar von jedem Mitglied auf 1000 M., von den Händlern auf je 5000 M. lautend.

Es läßt sich in der Theorie streiten, ob die Uebertragung der Kartellgeschäfte an eine dritte Person, die allein über den Verkauf zu verfügen hat, günstig zu beurteilen ist. Es ist vor allem hiergegen anzuführen, daß der ganze Kartellgewinn an einen eigentlich an der Kartellierung Unbeteiligten fällt. Andererseits muß aber bedacht werden, daß die

[1]) Denkschrift I. Anlage L Nr. 26.

Einkaufspreise schon so hoch gehalten sind, daß die Differenz zwischen den Verkaufspreisen und ihnen nur eine derartige sein wird, daß der Händler einen seine Bemühungen kaum weit übersteigenden Gewinn erzielen wird. Nur eine Frage bleibt unter diesen Umständen offen. Was wird aus dem Kartell, wenn plötzlich der Tod der maßgebenden Händler erfolgt?! Wir wollen auf diese Frage zurückkommen, nachdem wir uns einem anderen Kartell zugewandt haben, das sogar nur mit einem einzigen Mann als selbstverpflichteten und selbstberechtigten Kaufmann den Kartellvertrag abgeschlossen hat.

Im Jahre 1885 wurde in Dresden die Konvention sächsischer Elbsandstein-Bruchinhaber[1]) geschlossen. Der § 1 des Konventionsvertrages lautet: Zwischen den Mitgliedern der Konvention einerseits, sowie der Zentralstelle sächsischer Elbsandstein-Bruchinhaber M. Kuntze in Dresden andererseits wird, um fernerhin ein gegenseitiges Unterbieten in den Sandsteinwaren des Elbgebietes zu verhindern, folgender Vertrag geschlossen. Ferner § 2: Herr M. Kuntze ist verpflichtet 1. die ihm von den unterzeichneten Steinbruchbesitzern und -Pächtern zu liefernden . . . . . Waren nach Maßgabe dieses Vertrages für eigene Rechnung zu verkaufen und den Verkauf nach Möglichkeit zu fördern usw. Die Kartellstelle der Konvention wird also tatsächlich durch eine einzelne Person gebildet. Diese ist aber nicht bloßer Geschäftsführer, sondern sie stellt ihr eigenes Kapital zum Vertrieb der Konventionsartikel zur Verfügung. Das ihr privatim gehörende Kapital bildet demnach die Betriebsmittel des Kartells. Der Inhaber der Zentralstelle K. hat den Kontrahenten ihre Erzeugnisse zum jeweilig festgesetzten Engros-Verkaufspreis abzunehmen und soll bemüht sein, dieselben mindestens zum gleichen Preise weiter zu verkaufen. K. bestimmt allein die Zahlungsbedingungen den Abnehmern gegenüber und kürzt für Delcredere, Geldverläge, Verwal-

[1]) Denkschrift I. Anlage L Nr. 20.

tung, Platzgeld, Bureauaufwand usw. 8 Proz. von jeder Zahlung, welche er an die Kontrahenten für gelieferte Ware abzuliefern hat. Aus den über die festgesetzten Engrospreise hinaus erzielten Verkaufsgewinnen ist von K. ein Garantiefonds zu bilden, in den auch ein Teil der etwa zu entrichtenden Strafgelder fließen. K. ist ferner verpflichtet, Vorschüsse in Höhe von 50 Proz. der niedrigsten Engros-Preise bis zu einem Gesamtbetrag von 150 000 M. auf in den Brüchen lagernde, lieferungsfähige Ware zu gewähren, und zwar zum jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank. Die Vorschüsse sind spätestens nach 12 Monaten zurückzuzahlen. Durch die Gewährung erwirbt K. das Eigentumsrecht auf die beliehenen Waren. Gewisse Verkäufe können von den Kontrahenten selbst getätigt werden, indessen erhält K. dann eine Provision von 5 Proz., unter Umständen von 4 Proz. Einer besonderen Vertrauenskommission steht ein gewisses Kontrollrecht zu. Als Kaution hat jeder Bruchbesitzer pro 1000 Mark Wertbeteiligung 100 M., K. einen Solasichtwechsel auf 15 000 M. lautend zu hinterlegen. Es sind im Vertrage auch Strafen bei Kontraventionsfällen sowohl für die Konventionsmitglieder, als auch für K. festgesetzt.

Man sieht wohl aus diesem kurzen Auszug aus dem Konventionsvertrag, daß der Betrieb eines Kartells auch dann durchführbar ist, wenn nur eine einzige Person die Verkaufsstelle darstellt. Allerdings muß in diesem Fall die Vertrauensgrundlage eine noch festere sein, als sie bei den Kartellen als solche ohnehin schon zu sein hat. Der Fall nun aber, daß diese Person plötzlich vom Tod erfaßt wird, muß den dauernden Bestand der Konvention im hohen Maße gefährden. Dieser Fall ist auch im Statut vorgesehen. Es heißt da: . . . . Sollte K. mit Tod abgehen, so haben seine Erben die Geschäfte 6 Monate vom Todestag ab fortzuführen. K. selbst kann beim vorläufigen Ablauf der Konventionsperiode einseitig den Vertrag kündigen, sofern der jährliche Umsatz die Höhe von 300 000 M. nicht erreicht, d. h. sofern K. für sich nicht mindestens einen Bruttogewinn von 24 000 M. erzielt.

Kündigung oder Tod würden wohl dann das Resultat zeitigen, daß die Konventionsmitglieder eine gemeinsame Verkaufsstelle mit gemeinschaftlich aufzubringendem Betriebskapital errichten würden. Daß dieses nicht bereits schon bei Begründung der Konvention der Fall war, mag auch hier, wie bei der oben geschilderten Vereinigung der Kreideschlemmereien darin seinen Grund gehabt haben, daß es die persönlichen Verhältnisse geeignet erscheinen ließen, die Organisation so zu wählen, wie wir sie kennen gelernt haben.

Abgesehen von den vereinzelt dastehenden Fällen, wo das Betriebskapital des Kartells Eigentum eines Dritten ist, der dasselbe dem Kartell zur Verfügung stellt, teils unter der Bedingung, daß er auf eigene Rechnung die Kartellprodukte weiterverkauft und die Preisdifferenz zwischen Ein- und Verkaufspreis sein Verdienst bleibt, wie es bei der Vereinigung der Kreideschlemmereien der Fall war, teils unter der Bedingung, daß ihm ein bestimmter Prozentsatz des Umsatzes als Vergütung zugestanden wird, wie es in dem Konventionsvertrag der sächsischen Elbsandstein-Bruchinhaber vorgesehen war, geschieht doch die Gründung einer eigenen Kartellstelle mit eigenem Betriebskapital weitaus am häufigsten. Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, wie sich in dem ständigen Fluß der Kartellbewegung der Bedarf an Kapitalien für das Betriebskapital von Kartellen oder Erhöhungen desselben in einzelnen Zeitabschnitten gestaltet. Im allgemeinen wird es nicht möglich sein, eine vollständige Statistik nach dieser Richtung hin zu erzielen, da zum Teil die Höhe der Kapitalien, die zu den erwähnten Zwecken Verwendung finden, nicht zu erfahren ist. Allein bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. kann diese Höhe ohne weiteres festgestellt werden, da der Gründungsakt dieser Gesellschaften richterlicher Genehmigung bedarf. Leider hat die Statistik versäumt, sich der Beobachtung der Kapital-

bewegungen, wenn auch nur dieser Kartellstellen, frühzeitig zu widmen. Die Fachzeitschrift „Die Bank“ [1]), welche Anfang des Jahres 1908 zu erscheinen begann, kann sich das Verdienst zuschreiben, wenigstens für die Jahre 1906, 1907 und 1908 die Kapitalbewegungen auf dem Kartellmarkt [2]), wie einmal gesagt werden soll, für die Kartelle, deren Verkaufsstelle A.-G. oder G. m. b. H. ist, verfolgt zu haben. Wenn diese Statistik nun auch kein diese Frage allseitig klärendes Bild zu geben vermag — denn einmal bezieht sie sich ja nur auf die beiden erwähnten Gesellschaftsformen, und zweitens ist der kurze Zeitraum von 3 Jahren gar zu beschränkt, als daß er als Paradigma angesehen werden kann, zumal die Hochflut der Kartellbewegung eine beträchtliche Zeit schon zurückliegt —, so zeigt sie indessen doch, wie der Kapitalanspruch der Kartelle jeden Monat neue Mittel an sich zieht. Zur Vollständigkeit müßten allerdings auch Beobachtungen angestellt werden, die zu zeigen hätten, welche Mittel durch Auflösung von Kartellen wieder frei werden.

Für das Jahr 1906 und 1907 bringt „Die Bank“ in Heft 1 (Januar 1908) 3 Tabellen, welche die Gründungen, die Kapitalserhöhungen und den Gesamtanspruch der Syndikate, Verkaufsvereine usw., deren Zentralstelle Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. ist, in diesen beiden Jahren veranschaulichen. Mit einigen vereinfachenden Abänderungen lauten diese Tabellen:

(S. S. 60.)

Man ersieht aus diesen Tabellen, daß die Gründung einer Kartellstelle als Aktiengesellschaft nur ein einziges Mal vorgekommen ist (4. Quartal 1907), allerdings mit einem Aktienkapital von 526 000 M. Die Gesellschaften m. b. H. treten dagegen recht zahlreich auf. Nicht weniger als 52 im Jahre 1907 sind es. Diese Zahl zeigt schon allein, wie die Kartellbewegung überhaupt im Vordringen begriffen ist.

[1]) Herausgeber: Alfred Lansburgh, Berlin-Charlottenburg.

[2]) Im Zusammenhang mit den Kapitalbewegungen der Industriegesellschaft.

I. Gründungen

von Aktiengesellschaften												von Gesellschaften m. b. H.											
1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06		1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06	
Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.
—	—	—	—	—	—	1	526	1	526	—	—	18	823	12	716	8	824	14	1809	52	4172	?	3766

II. Kapitalserhöhungen

von Aktiengesellschaften												von Gesellschaften m. b. H.											
1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06		1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06	
Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	137	—	—	—	—	2	131	9	268	?	52

III. Gesamtanspruch[1])

Gründungen												Kapitalserhöhungen											
1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06		1. Quart. 07		2. Quart. 07		3. Quart. 07		4. Quart. 07		Insges. 07		Insges. 06	
Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.
18	823	12	716	8	824	15	2335	53	4698	?	3766	7	137	—	—	—	—	2	131	9	268	?	52

[1]) Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zusammengefaßt.

Wenn auch anzunehmen ist, daß die meisten Kartelle der allerletzten Zeit ihrer Verkaufsstelle die Organisation einer G. m. b. H. geben, so besagt allein die Zahl 52 doch zur Genüge, welche Wertschätzung die Kartelle bei den Industrien gefunden haben. Auf jede dieser G. m. b. H. kommt im Durchschnitt ein Betriebskapital von etwas mehr als 80 000 Mark. Die Höhe der Betriebskapitalien von neu gegründeten A.-G. und G. m. b. H. zusammen belief sich 1907 auf 4 698 000 Mark gegen 3 766 000 M. im Vorjahr. Was die Kapitalserhöhungen anlangt, so zeigt es sich, daß sie gegenüber den Neugründungen sehr zurückstehen. 9 Gesellschaften m. b. H. erhöhten ihr Kapital insgesamt um 268 000 M. Veranlaßt werden die Kapitalserhöhungen in der Hauptsache durch Beitritt neuer Mitglieder zu schon bestehenden Kartellen sein.

„Die Bank" hat im Laufe des Jahres 1908 jeden Monat über Gründungen und Kapitalserhöhungen der Kartelle berichtet. Eine Zusammenstellung der angeführten Zahlen ergibt folgendes Bild:

(S. S. 62)

Im Jahre 1908 wurde demnach keine Aktiengesellschaft gegründet, jedoch trat einmal (Januar 1908) eine Kapitalserhöhung bei einer der schon bestehenden Kartellaktiengesellschaften um 10 000 M. ein. Die Gründungen von Gesellschaften m. b. H. waren wieder zahlreiche, im ganzen 32 mit einem Kapital von 1 475 000 M., d. h. im Durchschnitt kam auf eine Gesellschaft m. b. H. ein Betriebskapital von über 46 000 M. Bei den Gesellschaften m. b. H. fanden im Jahre 1908 eine ganze Zahl von Kapitalserhöhungen statt. 20 Gesellschaften erhöhten ihr Betriebskapital insgesamt um 1 557 000 M. Man ersieht aus der Tabelle, daß kein Monat vergangen ist, ohne daß nicht mindestens ein Kartell seine Tätigkeit begann, ein Beweis für die immer fortschreitendere Entwicklung der Industrie nach der Konzentration zu.

	Gründungen								Kapitalserhöhungen							
	von Aktiengesellschaften				v. Gesellschaften m. b. H.				von Aktiengesellschaften				v. Gesellschaften m. b. H.			
	1907		1908		1907		1908		1907		1908		1907		1908	
	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.	Z	1000 M.
Januar	—	—	—	—	6	284	5	229	—	—	1	10	3	12	1	11
Februar	—	—	—	—	5	128	1	200	—	—	—	—	4	125	4	69
März	—	—	—	—	7	411	5	265	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Quartal	—	—	—	—	18	823	11	694	—	—	1	10	7	137	5	80
April	—	—	—	—	8	582	5	347	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai	—	—	—	—	3	114	2	40	—	—	—	—	—	—	2	135
Juni	—	—	—	—	1	2	2	40	—	—	—	—	—	—	1	10
2. Quartal	—	—	—	—	12	716	9	427	—	—	—	—	—	—	3	145
Juli	—	—	—	—	4	294	1	22	—	—	—	—	—	—	4	189
August	—	—	—	—	2	200	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—
September	—	—	—	—	2	330[1])	3	74	—	—	—	—	—	—	1	35
3. Quartal	—	—	—	—	8	824[1])	6	146	—	—	—	—	—	—	5	524
Oktober	—	—	—	—	2	52	2	41	—	—	—	—	—	—	1	9
November	—	—	—	—	3	83	3	128	—	—	—	—	—	—	3	614
Dezember	1	526	—	—	9	1674[1])	1	39	—	—	—	—	2	131	3	85
4. Quartal	1	526	—	—	14	1809[1])	6	208	—	—	—	—	2	131	7	708
Insgesamt	1	526	—	—	52	4172	32	1475[2])	—	—	1	10	9	268	20	1157

[1]) Heft 10 der „Bank" (Jahrgang 1908) gibt für September 1907 den Betrag von 930 000 M. und als Gesamtzahl für das 3. Quartal 1907 den Betrag von 1 424 000 M. an. Heft 1 der „Bank" (Jahrgang 1909) gibt für Dezember 1907 den Betrag von 1 984 000 M. und als Gesamtzahl für das 4. Quartal 1907 den Betrag von 1 919 000 M. an. Da aber in den zusammenfassenden Tabellen in Heft 1 von 1908 uud in Heft 1 von 1909 übereinstimmend für das 3. Quartal 1907 der Betrag von 824 000 M., für das 4. Quartal 1907 der Betrag von 1 809 000 M. und für das Jahr 1907 der Betrag von 4 172 000 M. angegeben wird, so scheinen die verbesserten Zahlen für September und 3. Quartal und Dezember und 4. Quartal die richtigen zu sein.

[2]) Heft 1 der „Bank" (Jahrgang 1909) gibt hier den Betrag von 1 505 000 M. an, was ebenfalls ein Fehler zu sein scheint.

B. Die Unkostendeckung.

Wir haben das Betriebskapital der Kartelle kennen gelernt, einmal in seiner Funktion als „werbendes“. In diesem Falle, dem seltneren, ist es nicht notwendig, daß von den Mitgliedern des Kartells zur Unkostendeckung noch besondere Aufwendungen gemacht werden; denn für diese hat der „Dritte“ einzustehen, dessen Kapital für das Kartell „wirbt“, und dem dann der Gewinn aus den Verkäufen als sein Verdienst zufällt. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Betriebskapital lediglich zum Zweck der Vermittlung des An- und Verkaufs der Kartellprodukte verwendet wird. Das ist auch dann der Fall, wenn etwa von den Banken ihre Organisation einer Kartellstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Bank hat den Gewinn an die Kartellmitglieder abzuführen, erhält aber für ihre Bemühungen, Aufwendungen und Auslagen eine Provision, deren Höhe zwar so zu bemessen ist, daß der Bank auch ein „Verdienst“ bleibt, für die jedoch die Kartellmitglieder gemäß ihres Anteils am Kartellgeschäft einstehen müssen. Ohne jedweden Verdienst schließt nur die Kartellstelle ab, die von den Mitgliedern selbst unterhalten wird. In diesem Falle ist es selbstverständlich, daß die Kartellmitglieder für die sämtlichen Unkosten, die der Kartellstelle erwachsen, aufkommen.

a) Die Konventionen.

Wir hatten oben, als der Bedarf der Kartelle besprochen wurde, auch kurz der „Konventionen“ gedacht. Diese besitzen kein Betriebskapital; denn sie haben nichts zu „betreiben“, wohl aber, zum Teil wenigstens, ein Vereinsvermögen, das veränderlich ist und als Kasse der Konvention bezeichnet wird. Aus dieser Kasse werden die fortlaufenden Ausgaben der Konvention gedeckt. Welches diese sind, haben wir oben festgestellt. Die Kasse der Konvention erhält ihre Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder. Diese Beiträge können sich zusammensetzen aus jährlich wiederkehrenden, gleichbleibenden Leistungen der einzelnen Mit-

glieder, aus Umlagen und aus Strafgeldern. Der erste Fall allein kommt verhältnismäßig selten vor. Der „Verband vereinigter Rauchwarenzurichterei- und Färbereibesitzer Deutschlands", Leipzig[1]), setzt in seinem Statut fest, daß jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag nach der Kopfzahl der von ihm beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu zahlen hat. Der Beitragseinheitssatz beträgt 50 Pf. Ueber den Beitrag hinaus darf aber kein Mitglied zu Leistungen für den Verband herangezogen werden.

Die Kostendeckung durch Umlagen der Konventionsmitglieder gestaltet sich, um einige Beispiele anzuführen, folgendermaßen: Die Kosten des „Ostdeutsch-Sächsischen Hüttenvereins zu Waldenburg i. Schl."[2]) tragen die beteiligten Werke auf Grund einer Skala, die nach dem Verhältnis ihrer Arbeiterzahlen aufgestellt wird.

Die „Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke", Halle a. S.[3]) verteilt die Unkosten alljährlich ratierlich unter ihre Mitglieder nach dem Verhältnis ihres im Eisenbahnverkehr erzielten Absatzes. Behufs Deckung der im Laufe des Jahres erforderlichen Ausgaben können Vorschüsse eingezogen werden.

Die „Vereinigung der Webereibesitzer von Aachen, Eupen und Umgegend", Aachen[4]), repartiert die Unkosten auf die beteiligten Firmen nach der Zahl der Stühle.

Die „Vereinigung von Brauereien Berlins und Umgegend, sowie der Stadt Potsdam und Umgegend"[5]) verteilt ihre Unkosten auf die Mitglieder gemäß ihrer jährlichen Umsätze.

Der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten"[6]) benutzt zur Bestreitung der Verwaltungskosten eine Kombination

---

[1]) Denkschrift I. Anlage E Nr. 31.
[2]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 54.
[3]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 6.
[4]) Denkschrift I. Anlage E Nr. 4.
[5]) Denkschrift I. Anlage N Nr. 6.
[6]) Denkschrift I. Anlage H Nr. 2.

von Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen, Konventionalstrafgeldern und Umlagen. Jedes dem Verein neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 100 M. zu zahlen. Die jährliche Beitragspflicht der Vereinsmitglieder bemißt sich nach der Höhe des geschäftlichen Umsatzes der einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Staffel:

Jahresumsatz:	Jahresbeitrag:
bis 100 000 M.	100 M.
von 100 000— 250 000 „	200 „
„ 250 000— 500 000 „	500 „
„ 500 000— 750 000 „	750 „
„ 750 000—1 000 000 „	1000 „
für je weitere 250 000 „	je 250 „

Reichen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und die der Vereinskasse zufließenden Konventionalstrafgelder zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der dem Verein entstehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so wird der Mehrbedarf durch Umlage aufgebracht.

Aus diesen Bestimmungen ist schon zu ersehen, daß zur Unkostendeckung der Konventionen, auch wenn sich ihre Vereinbarungen nicht auf Produktions- oder Beteiligungsziffern erstrecken, die Mitglieder nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes, im Grunde also nach ihrem Anteil an dem Gesamtumsatz der Konvention herangezogen werden. Wird nun bei der Konvention auch dieser Anteil fest geregelt, so bildet derselbe die Grundlage überhaupt für den Zuschuß der einzelnen Mitglieder zu den Unkosten der Konvention.

Häufig wird die Umlage gemäß der Beteiligungsziffer aber nur als Ergänzung zu den Strafgeldern[1]) erhoben, die

---

[1]) Gegen Uebertretungen der Kartellbestimmungen sind bei allen Kartellen Strafen festgesetzt, die zum Teil recht hohe sind. Zur Sicherung der Zahlung eventl. Strafgelder haben die Kartelle in ihren Statuten die Hinterlegung von Kautionen vorgesehen, welche bei Verweigerung der Strafzahlungen angegriffen werden können. Es verlautet nur selten in der Oeffentlichkeit, wenn Kontraventionsfälle eintreten. Das Berliner Jahr-

ja auch beim Verein deutscher Tapetenfabrikanten zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden. Solche Strafgelder brauchen aber nicht allein als eine Bestrafung in des Wortes eigentlicher Bedeutung betrachtet zu werden, sie können auch Abgaben sein, die für gewisse, nicht böswillige Uebertretungen des Kartellvertrages zu zahlen sind[1]).

Die Oberschlesische Kohlenkonvention[2]) regelt im § 18 ihres Statuts die Unkostendeckung auf folgende Weise: Sollten die eingehenden Strafgelder (Schadensbeträge) zur Deckung der Kosten der Konvention nicht ausreichen, so werden die Kosten auf die Mitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsziffer verteilt. Aehnlich heißt es im § 41 des Statuts des „Verbandes der Flaschenfabriken", Berlin[3]): Die

buch für Handel und Industrie, Jahrgang 1905, berichtet auf S. 93 von einem Kontraventionsfall beim Siegerländer Eisensyndikat. Dieses verhängte im Juni 1905 über ein kontravenierendes Mitglied eine Konventionalstrafe von 20 000 M. Von einem Konventionalstrafenprozeß des Siegerländers Eisensteinsyndikats ist auch im Jahr 1906 des Jahrbuches auf S. 88 die Rede. Gegen eine Grube, welche die Satzungen verletzt hatte, mußte das Syndikat eine Konventionalstrafe von rund 26 000 M. verhängen, und, als diese Konventionalstrafe nicht bezahlt wurde, die in Höhe von 30 000 M. hinterlegten Kautionswechsel in Umlauf setzen und einklagen lassen. In erster Instanz wurde die Grube zur Zahlung der Wechsel verpflichtet; nach Inanspruchnahme der zweiten Instanz verurteilte auch das Reichsgericht die Grube zur Einlösung der Wechsel. Die Strafgelder werden teils an die übrigen Mitglieder verteilt, teils als Beisteuer zu den Geschäftsunkosten verwendet, teils finden sie auch zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken Verwendung. § 22 des Statuts des Verbandes deutscher Dörrgemüsefabriken, Andernach a. Rhein (Denkschrift I. Anlage N Nr. 15) besagt: Etwa eingezogene Strafen werden zu Zwecken gemeinsamer Reklame für die weitere Verbreitung von Dörrgemüsen oder für sonstige gemeinsame Zwecke verwendet.

[1]) In den meisten Kartellstatuten ist z. B. ein Abgabensatz für Ueberschreitungen von Beteiligungsziffern festgesetzt, der zu einem gewissen Betrage den Kartellmitgliedern zugute kommt, die weniger, als ihre Beteiligungsziffer beträgt, zum Absatz bringen konnten. Der etwa verbleibende Restbetrag solcher Abgaben findet dann häufig zur Deckung der Geschäftsunkosten Verwendung.

[2]) Denkschrift I. Anlage A Nr. 2.

[3]) Denkschrift I. Anlage J Nr. 1.

Kosten des Verbandes sind, soweit sie nicht aus sonstigen Eingängen gedeckt sind, durch Beiträge nach Verhältnis der Beteiligungsziffer aufzubringen.

b) Die Syndikate.

Das Prinzip der Unkostendeckung bei den Syndikaten mit Verkaufsstelle ist dasselbe, wie bei den Konventionen, die bereits Beteiligungsziffern festgesetzt haben, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß der Bedarf jener gemäß ihrer erweiterten Tätigkeit für die kartellierten Mitglieder ein ungleich höherer ist. Nach der Höhe der Beteiligungsziffer, oder besser gesagt der Absatzziffer eines jeden Mitgliedes richtet sich auch bei den höchstentwickelten Syndikaten dessen Beitragsquote an den allgemeinen Unkosten. Auch in der Theorie ist es von Bedeutung, statt der Beteiligungsziffer die Absatzziffer als Grundlage für diese Betrachtungen zu wählen. Selbst der besten Syndikatsleitung wird es nur selten gelingen, den syndizierten Werken auch nur gemäß ihrer relativen Beteiligungsziffer für ihre Produkte Absatz zu schaffen. Die Aufgabe der Verkaufsstelle ist es zwar, wie es z. B. im Syndikatsvertrag des „Düsseldorfer Halbzeug-Verbands“ [1]), eines Vorläufers des Stahlwerksverbandes, heißt, alle zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, daß die Werke pro rata des ihnen zukommenden Arbeitsquantums gleichmäßig und unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsprogramms beschäftigt werden. Für die Zuteilung der einzelnen Aufträge und Abschlüsse sind dabei folgende Punkte nach ihrer Reihenfolge zu beachten:

1. der jeweilige Stand der Arbeitsansprüche und Ausgleichspflichten der Mitglieder;

2. die Berücksichtigung der etwaigen Wünsche der Mitglieder wegen ihres Arbeitsprogramms und der Erhaltung alter Geschäftsverbindungen, sowie der etwa ausgesprochenen Wünsche der Kunden; alles dieses, soweit

[1]) Denkschrift I. Anlage B Nr. 6a.

solches ohne wesentliche Verletzung der Arbeitsansprüche anderer Mitglieder möglich ist;

3. die Rücksicht auf Erreichung niedrigster Fracht zwischen Versand- und Bestimmungsort, sowie auf Ausgleichung zwischen in dieser Beziehung ungünstigen und günstigen Posten;

4. Berücksichtigung etwaiger einzelner gelegentlicher Wünsche von Mitgliedern, sofern solches dem Vorstehenden gegenüber möglich ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte wird es zwar möglich sein, den Vertragswerken in Gemäßheit ihres ihnen zukommenden Anspruchs Beschäftigung zu gewähren, indessen Differenzen nach oben, wie nach unten hin, werden trotzdem die Regel bilden. Wenn dann auch schließlich ein barer Geldaustausch [1]) zwischen den Mitgliedern erfolgt, so sind zur Berechnung der einzelnen Beitragsquoten indessen nur die tatsächlich abgesetzten Mengen der einzelnen Mitglieder maßgebend. Neben diesen als Umlage oder Abschlag zu bezeichnenden Beiträgen der Mitglieder sind teilweise auch wieder die Strafgelder von einiger Bedeutung.

Daß eine Höchstgrenze für den jährlichen Betrag der Unkosten festgesetzt wird, ist ein sehr seltener Fall, indessen kommt er bisweilen vor. Der Verband deutscher Juteindustrieller, G. m. b. H., Braunschweig [2]) hat den Gesamthöchstbetrag der Umlagen auf jährlich 650 000 M. begrenzt. Die Einzahlung hat von den einzelnen Gesellschaftern im Verhältnis zur Höhe ihres Anteils zu erfolgen.

In der Regel wird erst nach Abschluß einer längeren Periode, eines Monats, eines Vierteljahrs, eines Jahrs die Höhe der notwendigen Umlage festgestellt.

---

[1]) Der Ausgleich für Mehr- und Minderbeschäftigung findet in der Weise statt, daß die über das ihnen nach Kartellvertrag zustehende Maß beschäftigten Mitglieder für das Mehr ihrer Beschäftigung eine Abgabe zu zahlen haben, während die Minderbeschäftigten aus dieser Abgabe ihr „Minder“ teilweise ersetzt bekommen (S. auch die Anmerkung 1 auf S. 66.

[2]) Denkschrift I. Anlage E Nr. 1.

3. Kapitel.

Das Vermögen der Kartelle.

Das Vermögen eines Kartells besteht in seinem Betriebskapital, etwaigen Fonds und der zu seiner Geschäftsführung notwendigen Mobilien und Immobilien. Dieser Besitzstand ist Eigentum aller das Kartell bildender Mitglieder. Deshalb liegt bei der Betrachtung der Organisation des Finanz- und Kreditwesens der Kartelle die Frage nahe, wie gestalten sich die Besitzverhältnisse an dem Kartellvermögen, wenn ein Mitglied rechtmäßig aus dem Kartell ausscheidet und wenn das Kartell aufgelöst wird.

a) Ausscheiden von Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied rechtmäßig aus einer Konvention aus, deren Vermögen, wie wir gesehen haben, lediglich aus der Vereinskasse zu bestehen pflegt, so tritt für den Status der Vereinskasse keine Aenderung ein. Der Verein Deutscher Tapetenfabrikanten[1]) betrachtet als Beendigung der Mitgliedschaft den freiwilligen Austritt, die Ausschließung, den Tod und die Aufgabe des Geschäftes. Der freiwillige Austritt steht jedem Mitgliede zweimal im Jahre frei. Nach § 12 des Statuts verliert das ausscheidende Mitglied aber jeden Anteil am Vereinsvermögen und hat keinen Anspruch auf eine Abfindung aus demselben.

[1]) Denkschrift I. Anlage H Nr. 2.

Die Kartelle mit einer den Verkauf der Kartellprodukte vermittelnden Zentralstelle besitzen notwendigerweise ein Betriebskapital und außer diesem häufig Reservefonds. Zum Betriebskapital, wie zum Reservefonds haben alle Kartellmitglieder gemäß ihres Kontingents beigesteuert und sind daher eigentlich anteilsberechtigt. Dennoch hat die Frage des Anrechts am Kartellvermögen bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes, sofern dieses überhaupt während der Dauer des Vertrages möglich ist, teilweise eine entgegengesetzte Regelung gefunden.

Die Vereinigung Deutscher Porzellanfabriken zur Hebung der Porzellanindustrie G. m. b. H., Berlin[1]), z. B. gestattet zu bestimmten Terminen wohl den Austritt von Gesellschaftern. Die austretenden Gesellschafter sind aber nicht berechtigt, die Liquidation oder die Rückzahlung der von ihnen gezahlten Stammeinlagen und Nachschüsse zu verlangen (§ 3 des Statuts).

Aus dem Verbande Deutscher Druckpapierfabriken, G. m. b. H., Berlin[2]), hat jeder Gesellschafter das Recht, von fünf zu fünf Jahren seinen Austritt zu erklären. Durch sein Ausscheiden verliert der Gesellschafter jeglichen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen, er kann indessen die Auszahlung seines eingezahlten Geschäftsanteils verlangen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verbande schlesischer Holzstoffabrikanten[3]), Hirschberg, erhält dieses 75 Proz. seines in den Reservefonds gezahlten Betrages heraus.

Die weiteste Anerkennung des Rechtes am Kartellvermögen bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet sich u. a. im § 14 des Statuts des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Dieser Paragraph besagt: Falls ein Zechenbesitzer aus irgendeinem Grunde rechtsgültig vorzeitig aus dem Vertragsverhältnisse ausscheidet, so ist er verpflichtet, binnen

[1]) Denkschrift I. Anlage M Nr. 1.
[2]) Denkschrift I. Anlage H Nr. 1.
[3]) Denkschrift I. Anlage H Nr. 20.

vier Wochen dem Syndikatsvorsitzenden eine Abtretungserklärung betreffs seiner Syndikatsaktien einzureichen. Geschieht dies nicht, oder genehmigt die Aktiengesellschaft die gewünschte Abtretung nicht, so hat er die Aktien dem Syndikate abzutreten, welches dafür denjenigen Preis zahlt, der sich ergeben würde, wenn die Aktiengesellschaft im Momente des Ausscheidens aufgelöst würde [1]).

b) Auflösung des Kartells.

Die Folgen der Auflösung eines Kartells sind für seinen Haushalt verschieden, je nachdem es sich um eine Konvention oder um ein Syndikat in dem bisher gebrauchten Sinne handelt. Bei den Konventionen vollzieht sich die Auflösung einfach dadurch, daß nach Begleichung etwaiger Schulden der das Konventionsvermögen bildende Betrag der Konventionskasse an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Konventionsmitglieder nach dem Verhältnis ihres Anrechtes fällt, falls, wie es im § 25 des Statuts des Verbandes Deutscher Druckpapierfabriken heißt, die die Auflösung des Verbandes beschließende Versammlung nicht die Zuweisung des Vermögens an eine öffentliche Anstalt oder Stiftung beschließt. Daß über die Verwendung des einer Konvention gehörenden Vermögens bei ihrer Auflösung die Generalversammlung beschließt, kann als Regelfall angesehen werden.

Bei der Auflösung eines Syndikats gestalten sich diese Verhältnisse nicht so einfach. Es muß die Liquidation der Syndikatsstelle durchgeführt werden, die ein Jahr lang und noch länger dauern kann. Erst wenn diese beendet ist, kann an die Aufteilung des Syndikatsvermögens gedacht werden.

Das Kohlensyndikat sieht folgende Auseinandersetzung der Syndikatsmitglieder vor: Im Falle der Auflösung des Syndikats wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Aktionäre,

---

[1]) Siehe S. 72.

wie folgt, verteilt: Zunächst erhält jeder Aktionär die auf seine Aktien von ihm oder seinen Rechtsvorgängern im Eigentum der Aktien geleisteten Einzahlungen zurück. Sodann wird ein dem Vermögen der Aktiengesellschaft nach dem Stande vom 31. Dezember 1903 entsprechender Betrag an die Eigentümer der alten 3000 Aktien verteilt, und zwar im Verhältnis der von diesen Aktienbesitzern gezahlten Umlagen. Der Rest wird an sämtliche Aktionäre im Verhältnis der Beträge verteilt, welche von ihnen seit dem 1. Januar 1904 an die Aktiengesellschaft gezahlt worden sind.

Den Ausführungen über das Kartellvermögen ist nichts Weiteres hinzuzufügen. Die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse spricht für sich.

Schlussbetrachtungen.

Das Fazit unserer Betrachtungen? Um dieses zu ziehen, sei gestattet, mit wenigen Worten auf die Finanzorganisation der den Kartellen verwandten Trusts, wie sie sich in Amerika herausgebildet hat, einzugehen, um dadurch einen Vergleichsfaktor für die deutschen Verhältnisse zu erhalten. Ein Trust ermöglicht es, ja ist daran interessiert, seine „Bonds" unter das „Publikum" zu bringen, um die Mittel zur Befriedigung seiner Haushaltsbedürfnisse zu beschaffen. Er verzinst seinen Teilhabern ihre Anteilscheine, die börsenmäßige Ware sind, teils zu festen Zinssätzen, teils dividendenmäßig gemäß dem jeweiligen Geschäftsabschluß[1]). Auf diese Weise nimmt auch das Publikum an dem Verdienst des Trusts teil. Anders bei den Kartellen. Von nur ganz vereinzelt dastehenden Fällen abgesehen, sind es die Mitglieder des Kartells, welches auch seine äußere Gestaltung sein mag, die für die notwendigen Finanzen einstehen. Die Gegenleistung des Kartells besteht lediglich in der Bemühung, den Kartellmitgliedern den größtmöglichsten Nutzen zu verschaffen. Mag nun diese Bemühung, wie bei den Konventionen, nur auf einer passiven Basis beruhen, indem die Bestimmungen der Konvention die Unterlassung gewisser, die ehrliche Konkurrenz gefährdender Maßregeln, so das An-

[1]) Vgl. Lewenz, Die Finanzierung und die Preisbildung der Trusts, Erlanger Dissertation 1903.

gebot unter einem Mindestpreis, verbietet, oder mag diese Bemühung, wie bei den höchst entwickelten Syndikaten, dadurch gekennzeichnet sein, daß das Syndikat die Produkte seiner Mitglieder selbst vertreibt, das Endziel ist dasselbe. Indem sich nun aber die am Kartell Beteiligten des freien Verfügungsrechts über ihre Ware begeben, so taucht die Frage auf, begeben sie sich auch ihrer rein kaufmännischen Tätigkeit? Sowohl die Mitglieder einer Konvention, als auch die eines Syndikats verzichten durch den Beitritt zu ihrem Verbande auf das freie Verfügungsrecht über das kartellierte Produkt. Das Konventionsmitglied ist in seiner Preisstellung gebunden, das Syndikatsmitglied darf überhaupt nicht eigenmächtig verkaufen. Es soll dadurch einen Vorteil haben, und zur Erreichung dieses Vorteils trägt es zu den Unkosten des Kartells bei. Nimmt denn aber das Kartell alle Aufgaben, die zum Vertriebe der Produkte gelöst werden müssen, seinen Mitgliedern ab und stempelt diese zu seinen reinen Werkführern? Bei den Trusts ist das der Fall. Die bei Begründung des Trusts vorhandenen Einzelunternehmen sind in den Trust völlig aufgegangen. Ihre Besitzer wurden durch Bonds abgefunden, teils auch als Beamte des Trusts in dessen Betrieb übernommen. So mußte es denn auch geschehen, daß der Trust nur ausnahmsweise aus sich heraus die nötigen Mittel zur Befriedigung seiner Haushaltsbedürfnisse zu beschaffen in der Lage ist; er muß sich an die Geldgeber im Publikum wenden. Daß das Mitglied einer Konvention seiner kaufmännischen Betätigung enthoben ist, kann schwerlich behauptet werden. Es ist im Kampfe um den Absatz seiner Waren zwar davor gesichert, von seinen Konventionskollegen bei einem gewissen Preise nicht unterboten zu werden, er muß aber seine ganze kaufmännische Tüchtigkeit aufwenden, um bei demselben Preise vorteilhafter bestehen zu können, als seine Kollegen. Wie steht es nun bei dem Syndikatsmitglied? Der Vertrieb seiner Produkte ruht nicht mehr in seiner Hand. Er hat sich gewissermaßen durch den Beitritt zu dem Kartell und durch

die Zahlung einer jährlichen Quote von dieser Betätigung losgekauft. Liegt aber dadurch seine ganze kaufmännische Tüchtigkeit brach? Durch Bonikowsky[1]) ist jene Aeußerung eines Kohlenhändlers während der kontradiktorischen Verhandlungen über das Kohlensyndikat in breiten Kreisen bekannt geworden, der sich als „Kohlenrentner" des Syndikats bezeichnet. Dadurch, daß das Syndikat seinen Händlern die Verkaufspreise vorschreibt, wären sie keine Kaufleute mehr. Die freie Bewegungsfähigkeit sei ihnen vollkommen genommen, die Intelligenz des einzelnen vollkommen ausgeschaltet. Möchte man diese Aeußerungen zwar als etwas übertrieben bezeichnen, ein Funken Wahrheit ist doch daran. Es hat noch nichts darüber verlautet, daß auch ein Syndikatsmitglied sich beschwert hat, daß es sich in seiner kaufmännischen Betätigung durch das Syndikat beschränkt fühle. Beschränkt ist er gewiß, indessen man könnte das vorteilhaft beschränkt nennen. Aufgehoben ist aber seine kaufmännische Tätigkeit keineswegs. Nicht nur, daß der Syndikatsverkehr als solcher schon an die kaufmännischen Qualitäten der Syndikatsmitglieder bedeutende Ansprüche stellt, der innere Betrieb des Syndikatswerkes tut das ganz zweifelsohne. Nach dieser Richtung hin kann man die Wirkungen der Haushaltspolitik der Kartelle nicht als ungünstig bezeichnen. Von irgendeiner Wirkung nach außen hin infolge der organisatorischen Gestaltung des Finanz- und Kreditwesens der Kartelle zu sprechen, geht nicht recht an. Eine andere Frage wäre allerdings die, in welcher Weise die Kartellorganisationen auf die Kreditgestaltung der kartellierten Branche und deren Abnehmer eingewirkt haben. Oexmann hat in seiner Arbeit über Barzahlung und Kreditverkehr im Handel und Gewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk[2]) diese Frage gestreift, indem er auch die

---

[1]) Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland.

[1]) Münchener volkswirtschaftliche Studien, 78. Stück.

Verhältnisse, wie sie sich in den kartellierten Branchen des angegebenen Bezirkes gestaltet haben, kritisch beleuchtet. Es wäre eine dankbare Aufgabe, allgemein über die Aenderungen in der Kreditgewährung, die durch die Kartelle ganz sicher eingetreten sind, Studien zu pflegen. Sie werden das Ergebnis zeitigen, daß das Kartellwesen auch in dieser Beziehung, wie in so vielen anderen, zum Vorteil unserer Volkswirtschaft gewirkt hat.

Lebenslauf.

Am 16. Januar 1887 zu Bunzlau i. Schl. als Sohn des Zeitungsverlegers Caesar Lax und seiner Ehefrau Rusza, geb. Pitke, geboren, erhielt ich meinen ersten Unterricht in der Elementarschule meiner Vaterstadt. Nach der Uebersiedlung unserer Familie nach Berlin im Jahre 1896 besuchte ich das Königstädtische, später das Kgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich dem Studium der Nationalökonomie auf den Universitäten Berlin, München, Freiburg und Erlangen.

Erwin Lax.